Im Rahmen dieser Gemeinderatssitzung wurden nachstehende Beschlüsse gefasst:

MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG

Zahl: 004-1/2017-3

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der

17. ordentlichen Sitzung (öffentlicher Teil) des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 24. Oktober 2017 im Gemeindeamt in St. Michael.

Anwesend:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

Bürgermeister Hermann SRIENZ als Vorsitzender

1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ, 2. Vzbgm. Mag. Vladimir SMRTNIK, GV Franz ULRICH, GV Doris SCHWARZ, GR Doris PLESCHOUNIG, GR Heinrich NEUBERSCH, GR Ing. Alexander FERK, GR Silke MÜNZER, GR Mag. Dr. Silvester JERNEJ, GR Albin JELEN, GR Walter DULLER, GR Florian

FIGOUTZ

Die Ersatzmitglieder: Reinhard PUKEL (f. verh. GR Ingo ALESKO)

Arno PUSCHL (f. verh. GR Jürgen PAULITSCH)
Erich GERSTL (f. verh. GR Katharina KERT)

Josefine WAKOUNIG (f. verh. GR Michael PERNAT)

Gabriel LUNDER (f. verh. GR Gisela SOHL)

Nicht erschienen: Hubert SILAN (f. verh. GR DI Andrea GLINIK)

Protokollführung: AL Annemarie ISCHEP

Vom Amt (als Auskunftsperson): FV Franz KRISTAN

Sonstige: -

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 20:30 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister am 17.10.2017 nachweislich einberufen. Die Sitzung ist gemäß § 36 der K-AGO öffentlich.

Zu Punkt 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt mit 18 Mitgliedern die Beschlussfähigkeit fest.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn gemäß § 37 (1) der K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

zu Punkt 2: Festlegung der Protokollfertiger der heutigen Niederschrift.

Über Vorschlag der Fraktionssprecher werden die Mitglieder **GR Silke MÜNZER** (SPÖ) und **GV Franz ULRICH** (LFAI) als **Mitunterfertiger** der heutigen Sitzungsniederschrift bestellt.

BERICHT des Vorsitzenden Bgm. Hermann Srienz: Funktionsrücklegung (Mandatsverzicht) von Frau DI Andrea GLINIK

Frau DI Andrea GLINIK hat mit Schreiben vom 19.10.2017 ihr Mandat als ordentliches Mitglied als auch als Ersatzmitglied des Gemeinderates zurückgelegt, weshalb nach den Bestimmungen des § 83 Abs. 6 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002, LGBI. Nr. 32/2002, idgF. LGBI.Nr. 11/2012, das nächste Ersatzmitglied auf der Liste der Ersatzmitglieder des betreffenden Wahlvorschlages nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 vom Gemeindewahlleiter auf dieses Mandat zu berufen ist.

In der Reihenfolge der Wahlvorschlagsliste der LFA (Liste für Alle), rückt als nächstes Herr Gabriel LUNDER, unter der laufenden Nr. 7, in den Gemeinderat nach.

Infolge des Mandatsverzichtes von Frau DI Andrea GLINIK wird gemäß § 83 Abs. 6 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002, LGBI. Nr. 32/2002, idgF. des LGBI.Nr. 11/2012,

Herr Gabriel LUNDER, geb. am 04.03.1995

mit sofortiger Wirkung auf das freigewordene Mandat als ordentliches Mitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg berufen.

Die Tagesordnung wird hierauf wie folgt erledigt.

zu Punkt 3: Kenntnisnahme des Kontrollausschussberichtes vom 25.07.2017 über die Prüfung der Gemeindekasse für den Prüfungszeitraum vom 25.05.2017 bis 25.07.2017.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Florian FIGOUTZ das Wort und dieser bringt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses den Kontrollbericht vom 25.07.2017 für den Zeitraum 25.05.2017 bis 25.07.2017 wie folgt zur Kenntnis:

I. Kassenbestandsaufnahme

Im Zuge der Gebarungsprüfung wurde am 25.07.2017 auch eine Kassenprüfung durchgeführt. Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassen-Soll-Bestand laut Tagesabschluss vom 25.07.2017 in Höhe von insgesamt € 3.772.821,55 (laut beiliegendem Kassenbestandsausweis) stimmt mit dem Kassen-Istbestand (Bargeld, Girokonten, Rücklagen) überein. Er enthält nicht die augenblicklichen Bestände der Neben-und Sonderkassen.

Tagesbericht vom 25.07.2017

Bargeld It. Münzliste	3.320,33
4 Girokonten	2.505.280,30
8 Sparbücher (Rücklagen)	1.261.220,92
Sparbuch (Kaution)	3.000,00
Kassenbestand – gesamt	3.772.821,55

II. Prüfung der Buchungen und Belege

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde vorgenommen.

Geprüft wurden vollständig (lückenlos) <u>alle</u> Belege von Nr. 2.412/2017 bis 4.401/2017. Überprüft wurde auch das vorgelegte Zeitbuch 2017, im Prüfungszeitraum sind 3.252 Haushaltsbuchungen getätigt worden.

Die Prüfung der Buchungen und der Belege ergab keinen Anlass zur Beanstandung.

Die vorgelegte Haushaltsüberwachungsliste vom 25.07.2017 wurde gesichtet und überprüft, dabei konnten keine unvertretbaren Überziehungen festgestellt werden. Die überzogenen Haushaltsstellen sind im 2. Nachtragsvoranschlag 2017 auszugleichen, bzw. aufzustocken.

III. Prüfung Sonstiges und Bemerkungen im Zuge der Prüfung

Kontrolle der Rückstandsliste vom 25.07.2017: Die Gesamthöhe der offenen Posten beträgt € 147.611,17 (Vorjahr: € 136.100.22). Von den offenen und fälligen Abgaben entfallen auf Kanalanschlussbeiträge € 12.751,17 (Vorjahr: € 16.971,29), auf Kanalgebühren € 59.301,38 und auf Wassergebühren € 19.046,74 (Vorjahr: 25.552,49). Einigen Abgabepflichtigen wurden auf Ansuchen, Zahlungserleichterungen (Ratenzahlungen) gewährt.

Wenn die vereinbarten Ratenzahlungen nicht eingehalten werden, ist insbesondere bei den Abgabepflichtigen Nr.: 3040 und 3710 die Ausstellung eines Rückstandsausweises und in Folge die gerichtliche Exekution der Abgabenrückstände einzuleiten.

Der Ausschuss überprüfte bei der heutigen Sitzung auch die Kosten der Verwaltungsgemeinschaft. Der Beitritt erfolgte laut Gemeinderatsbeschluss per 01.01.2014.

Jahr	BM - Perc		\	/erwaltungsge	meinschaft
	Stunden	Kosten	Baudienst	Sonstiges	VG-Gesamtkosten
2011	290	19.065,00	-		
2012	286,5	19.428,00	-	-	
2013	294	20.606,00	-	-	-
2014	120	9.891,48	16.776,84	12.725,11	29.501,95
2015	51	4.776,96	18.114,95	14.143,46	32.258,41
2016	52,5	4.939,20	21.113,91	15.373,68	36.487,59
2017			19.833,06	14.696,24	34.529,30

Aufgefallen ist, dass die Kosten 2015 und 2016, im Vergleich zu 2014, stark gestiegen sind, ab 2017 aber wieder im Sinken begriffen sind.

Der Kontrollausschussbericht wird ohne weitere Wortmeldung einhellig zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 4: Kenntnisnahme des Kontrollausschussberichtes vom 12.10.2017 über die Prüfung der Gemeindekasse für den Prüfungszeitraum vom 26.07.2017 bis 12.10.2017.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Florian FIGOUTZ das Wort und dieser bringt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses den Kontrollbericht vom 12.10.2017 für den Zeitraum 26.07.2017 bis 12.10.2017 wie folgt zur Kenntnis:

I. Kassenbestandsprüfung

Im Zuge der Gebarungsprüfung wurde am 12.10.2017 auch eine Kassenprüfung durchgeführt. Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassen-Soll-Bestand laut Tagesabschluss vom 12.10.2017 in Höhe von insgesamt € 4.362.946,48 (laut beiliegendem Kassenbestandsausweis) stimmt mit dem Kassen-Istbestand (Bargeld, Girokonten, Rücklagen) überein. Er enthält nicht die augenblicklichen Bestände der Neben-und Sonderkassen.

Tagesbericht vom 12.10.2017

Bargeld It. Münzliste	1.877,54
4 Girokonten	3.096.848,02
8 Sparbücher (Rücklagen)	1.261.220,92
Sparbuch (Kaution)	3.000,00
Kassenbestand – gesamt	4.362.946,48

II. Prüfung der Buchungen und Belege

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde vorgenommen.

Geprüft wurden vollständig (lückenlos) <u>alle</u> Belege von Nummer 4.402/2017 bis 6.448/2017. Überprüft wurde auch das vorgelegte Zeitbuch 2017, im Prüfungszeitraum wurden 3.030 Haushaltsbuchungen getätigt.

Auch die vorgelegte Haushaltsüberwachungsliste vom 12.10.2017 wurde gesichtet und überprüft, dabei konnten keine unvertretbaren Überziehungen festgestellt werden. Einzelne Überschreitungen sind meist innerhalb des Ansatzes bedeckt (Deckungsfähigkeit), dennoch soll für eine Bedeckung im 2. Nachtragsvoranschlag 2017 vorgesorgt werden.

Die Prüfung der Buchungen und der Belege ergab keinen Anlass zur Beanstandung.

III. Gebarungsprüfung Sonstiges und Bemerkungen im Zuge der Prüfung

Kontrolle der Rückstandsliste vom 12.10.2017: Die Gesamthöhe der offenen Posten beträgt € 181.774,56 (Vorjahresprüfung: € 193.436.73). Von den offenen und fälligen Abgaben entfallen auf Kanalanschlussbeiträge € 20.024,21 (Vorjahresprüfung: € 21.043,91), auf Wasseranschlussbeiträge € 2.929,40, auf Kanalgebühren € 59.042,55 und auf Wassergebühren € 25.625,77 (Vorjahresprüfung Gesamt: 120.590,05). Der Grundsteuerrückstand beträgt € 30.216,21.

Die vereinbarte Ratenzahlung ist vom Abgabepflichtigen 3040/3710 nicht eingehalten worden. Eine zwangsweise Pfandrechtsbegründung wurde aus Kostengründen bzw. allgemeiner Überschuldung nicht eingeleitet, mittlerweile gibt es einen Rechtsnachfolger. Bei ein paar weiteren Abgabepflichtigen wird es ohne Rückstandsausweis und gerichtlicher Exekution wohl nicht gehen.

Über die Konten des Bürgermeisters, Verfügungsmittel und Repräsentationen, sind bisher € 20.632,32 ausbezahlt worden. (Der Voranschlag 2017 beläuft sich auf € 30.400)

Der Finanzverwalter informiert den Ausschuss über die erfolgte Prüfung "Dienstrecht und Personalwesen" im heurigen Sommer. Der Prüfungsbericht wird in einer der nächsten Sitzungen behandelt.

Der Kontrollausschussbericht wird ohne weitere Wortmeldung einhellig zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 5: Neuerliche Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 26.09.2017, TOP 1, betreffend die Erstellung des mittelfristigen Investitionsplanes 2017 – 2021.

Der Vorsitzende erteilt Frau GR Albin JELEN das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Investitionsplan 2017-2021 wird wie in der Anlage 1) dieser Niederschrift ersichtlich, festgestellt und neu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.

zu Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 26.09.2017, TOP 2, betreffend die Erstellung eines Finanzierungsplanes "Straßenausbau 2016 – 2017".

Der Vorsitzende erteilt Herrn GV Franz ULRICH das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

FINANZIERUNGSPLAN für das AO-Vorhaben "Straßenausbau 2016-2017"

A) INVESTITIONSAUFWAND

Bezeichnung	Gesamt	2016	2017	2018	2019
Straßenbaukosten	420.000	88.200	331.800	0	0
Gesamtkosten	420.000	88.200	331.800	0	0

B) VORGESEHENE FINANZIERUNG

Bezeichnung	Gesamt	2016	2017	2018	2019
Zuführung vom ordentl. Haushalt	420.000	300.000	120.000	0	0
Gesamtsummen	420.000	300.000	120.000	0	0

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.

zu Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 26.09.2017, TOP 3, betreffend die Erstellung bzw. Feststellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2017.

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 24.10.2017, Zl. 902-0/2017-3, über die Feststellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2017.

Gemäß § 88 der K-AGO, LGBL. Nr. 66/98, wird der Voranschlag der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, nach der Verordnung des Gemeinderates vom 22.06.2017 Zl. 902-0/2017-2, im Sinne der Anlagen geändert.

bisherige erweitert/
Gesamtsummen gekürzt um Gesamtsummen:

a) Ordentlicher Voranschlag

Summe der Ausgaben Summe der Einnahmen	7.361.800 7.361.800	241.400 241.400	7.603.200 7.603.200
	0	0	0
b) Außerordentlicher Voranschlag			
Summe der Ausgaben	3.402.100	166.400	3.568.500
Summe der Einnahmen	3.402.100	166.400	3.568.500
	0	0	0
c) Gesamtgebarung			
GESAMTAUSGABEN	10.763.900	407.800	11.171.700
GESAMTEINNAHMEN	10.763.900	407.800	11.171.700
	0	0	0

Die Verordnung tritt am 26. Oktober 2017 in Kraft.

Verordnungstext nach Posten siehe Anlage 2) zu dieser Niederschrift

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.

zu Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Tourismus, Kultur, Umweltschutz und Abfallwirtschaft vom 16.05.2017, TOP 1, betreffend den Abschluss des "3.Nachtrages zum Müllabfuhr- und Beseitigungsvertrag vom 30.12.1994".

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Mag. Dr. Silvester JERNEJ das Wort und diese stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Tourismus, Kultur, Umweltschutz und Abfallwirtschaft an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

3. Nachtrag

zum Müllabfuhr- und Beseitigungsvertrag zwischen der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg und der Firma Gojer-Entsorgungsdienst GmbH, vom 30.12.1994

(siehe Anlage 3 der heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.

zu Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 11.09.2017, TOP 3, betreffend die Grundsatzbeschlussfassung zur Erweiterung des "Bildungscampus" in St. Michael ob Bleiburg. Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg fasst nachstehenden Grundsatzbeschluss:

Der "Erweiterung des Bildungscampus" in St. Michael ob Bleiburg wird auf Grundlage der vorliegenden Entwurfsplanung des Architekten DI Reinhold Wetschko vom 01.09.2017 grundsätzlich zugestimmt.

Das Projekt beinhaltet die Neuerrichtung eines Mehrzweckgebäudes und den Umbau sowie die Sanierung der Volksschule. Gegenständliche Entwurfsplanung wurde mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 aufsichtsbehördlich akkordiert.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.

zu Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 11.09.2017, TOP 4, betreffend die Grundsatzbeschlussfassung zur Festlegung des Standortes für den Neubau des Rüsthauses Feistritz ob Bleiburg und Zustimmung zu den weiteren Vorbereitungen für den Grundstückserwerb

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Heinrich NEUBERSCH das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Als Standort für den Neubau des Rüsthauses der Freiwilligen Feuerwehr Feistritz ob Bleiburg wird eine Teilfläche von 7.000 m² des Grundstückes Nr. 1102/1, KG 76004 festgelegt. Die notwendigen Vorbereitungen für den Grundstückserwerb sind auf Grundlage des vorliegenden Optionsvertrages vom 27.12.2016 (abgeschlossen mit Eigentümer Stefan Kristan, whft. in 9143 Feistritz ob Bleiburg 26) vorzunehmen.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist unter dem Ansatz 5/1630/0100-"Rüsthaus-Neubau" gegeben.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.

zu Punkt 11: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 11.09.2017, TOP 6, betreffend die Umwidmung einer (Teil)fläche des Grundstückes Nr. 1102/1, KG 76004 Feistritz, Ausmaß ca. 6.865 m2, von derzeit Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in "Bauland Sondergebiet Feuerwehrhaus".

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Walter DULLER das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1102/1, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 6.865 m² von derzeit "Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland-Sondergebiet Feuerwehrhaus".

Begründung:

Die Widmungswerberin beabsichtigt auf gegenständlicher Widmungsfläche die Errichtung eines Feuwehrrüsthauses für die Freiwillige Feuerwehr Feistritz ob Bleiburg und liegt diesbezüglich bereits ein zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer abgeschlossener Optionsvertrag vor.

Diese Widmung wurde in der Zeit vom 17.05.2017 bis 19.06.2017 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Widmung eingelangt.

Folgende Fachgutachten liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

<u>Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 05.04.2017 (ha. eingelangt am 27.04.2017):</u>

Die ggst. Fläche befindet sich im zentralen Gemeindegebiet, in Mittelfeistritz, unmittelbar östlich an das vorhandene Bauland-Wohngebiet angrenzend. In der Natur handelt es sich um eine ebene landwirtschaftlich genutzte Fläche, welche sich umliegend fortsetzt. Die umliegende Widmungskategorie ist im Norden im Übergang der Erschließungsstraße Grünland-Landwirtschaft, östlich setzt sich bis zur Nord-Süd führenden Landesstraße L129 ebenfalls Grünland-Landwirtschaft fort und wiederum im Süden ebenfalls Grünland-Landwirtschaft. Unmittelbar westlich schließt das Bauland-Wohngebiet von Mittelfeistritz (zwei unbebaute Parzellen) im weiteren Übergang zum Ortsbereich Bauland-Wohngebiet wie auch Bauland-Dorfgebiet bebaut an.

Im ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg (2008) ist das Siedlungsgebiet von Mittelfeistritz bzw. des ggst. Siedlungskörpers Richtung Westen klar entlang des vorhandenen Baulandes abgegrenzt worden.

Beabsichtigt ist die Errichtung eines Rüsthauses für die freiwillige Feuerwehr Feistritz, wobei It. beigebrachtem Lageplan ein entsprechender Abstand mit der Bebauungsgrenze Richtung Westen zum vorhandenen Bauland-Wohngebiet eingehalten werden soll, andererseits im östlichen Randbereich der Widmungsfläche die Parkplätze sozusagen abseits der Wohnbebauung/Siedlungsstruktur angeordnet werden.

Dem ggst. Akt beigefügt ist auch ein Optionsvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg und der Grundstückseigentümerin, womit die Verfügbarkeit der Flächen beleat werden soll.

Seitens der Fachabteilung darf festgestellt werden, dass die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, wie bekannt, nunmehr seit Jahren auf der Suche nach einem geeigneten Standort für die Errichtung eines neuen Rüsthauses der Feuerwehr Feistritz ist. Diesbezüglich hat es bereits mehrere Ortsaugenscheine, Besprechungen wie auch Stellungnahmen seitens der Fachabteilung gegeben. In diesem Zusammenhang dürfen die entsprechenden

Aktenvermerke/Besprechungsnotizen in Erinnerung gerufen werden.

Der nunmehrige neue (alte) Standort war bereits ebenfalls Diskussionsgrundlage in den letzten Jahren, wobei es diesbezüglich It. Gemeinde negative Stellungnahmen seitens der Umweltabteilung wie auch des fachlichen Naturschutzes gegeben hat. Lt. Auskunft der Gemeinde sind diese Bedenken nunmehr in der Zwischenzeit ausgeräumt worden.

Seitens der Fachabteilung darf darauf hingewiesen/in Erinnerung gerufen werden, dass eine Vielzahl von Feuerwehren/Rüsthäusern in den Gemeinden im Siedlungs-(nah)verband situiert sind, da es sich u.a. um eine Infrastruktureinrichtung zum Wohle und der Sicherheit der Bevölkerung handelt.

Abschließend und zusammenfassend darf somit seitens der Fachabteilung u.a. nochmals auf die Besprechungsnotiz/Besprechung vom 16.11.2016 verwiesen werden. Damals wurde auch der ggst. Standort nochmals in Erwägung gezogen, wobei eine nochmalige Kontaktaufnahme mit der Naturschutzstelle zur Abklärung möglicher Ersatzmaßnahmen empfohlen wurde.

In Erinnerung gerufen werden darf in jedem Fall, dass - wie im Aktenvermerk vom 09.05.2016 festgeschrieben wurde - hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit eine "nicht wiederkehrende" Problematik auftaucht, weshalb seitens der Gemeinde auch die entsprechenden Unterlagen (Optionsvertrag für das Grundstück) bereits beigebracht wurden. Festgehalten wurde im vorzitierten Aktenvermerk auch, dass "erst nach Vorlage eines Bürgerversammlungsprotokolls ein neuerlicher Ortsaugenschein der Fachabteilung in Aussicht gestellt wird, um etwaige weitere fachliche Abklärungen zu treffen". D.h., dass eine entsprechende Bürgerinformation hinsichtlich der nunmehr beabsichtigten Situierung stattzufinden hat, um eventuelle Einwendungen/Unklarheiten im Vorfeld abzuklären/zu lösen.

Abschließend wird noch festgehalten, dass die Widmungskategorie nicht Bauland-Dorfgebiet sondern Bauland-Sondergebiet Feuerwehrhaus zu lauten hat. Dies auch in Hinblick, um möglichen (anderweitigen) Nutzungskonflikten vorzubeugen/hintanzuhalten und die entsprechende Nutzung somit festzuschreiben.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen / Fachgutachten: AKLR, Abt. 8 Umwelt und Naturschutz / Sonstiges: Bürgerversammlung

<u>Fachgutachten – Abt. 8 – Naturschutz, Amt der Kärntner Landesregierung vom 06.06.2017 (ha. eingelangt am 14.06.2017)</u>

Stellungnahme:

Beabsichtigt ist die Neuerrichtung eines Rüsthauses für die Freiwillige Feuerwehr Feistritz ob Bleiburg. Diesbezüglich wurde mit Schreiben vom 31.05.2016 ein Standort am Grdst. Nr. 1102/1, KG 76004 Feistritz vorgeschlagen. Das Grundstück 1102/1, KG Feistritz, soll im Ausmaß von ca. 5.865 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet umgewidmet werden.

Nach Ortsaugenschein an diesem Grundstück am 24.05.2016 wurde festgestellt, dass die Widmung außerhalb des im ÖEK als Siedlungsraum begrenzten Bereich zu liegen käme. Zudem ist der Bauplatz als magere Wiese zu bezeichnen, die teilweise Biotopcharakter aufweist. Die Siedlungsabgrenzung in diesem Bereich ist geradlinig und eine Bebauung außerhalb der Siedlungsgrenzen ist aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich abzulehnen.

Nach mehreren Besprechungen mit der Gemeinde und der fachlichen Raumordnung hat sich herausgestellt, dass es zu dem Umwidmungsvorhaben keine Alternativstandorte gibt. Im Zuge der Besprechungen wurde auch ein Bepflanzungskonzept erarbeitet, dass die Anlage einer Baumreihe (z.B. Hainbuchen) am westlichen Gebäuderand (zur Wohnsiedlung hin) vorsieht. Darüber hinaus wurde vereinbart, die im Süden der Widmungsfläche befindlichen Gehölzgruppen mit Biotopcharakter zu belassen.

Daher kann der Umwidmung unter Berücksichtigung folgender Auflagenpunkte zugestimmt werden:

- 1. An der westlichen Gebäudegrenze ist eine Baumreihe (z.B. Säulenhainbuchen) mit einem Baumabstand von 8-10 m anzulegen.
- 2. Im Bereich der nördlichen Grundstücksgrenze der Widmungsfläche ist eine Hecke vorzusehen.
- 3. Die Biotopbestände (Gehölzgruppen) südlich der Widmungsfläche sind zu erhalten.
- 4. Die unbefestigten Flächen sind als Magerwiese zu erhalten.

<u>Fachgutachten – Abt. 8 – SE – Schall- und Elektrotechnik, Amt der Kärntner Landesregierung vom 10.07.2017 (ha. eingelangt am 13.07.2017)</u>

Zum Umwidmungspunkt 1/2017:

Im östlichen Bereich der Ortschaft Feistritz ob Bleiburg ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrrüsthauses beabsichtigt. Mit ha. Schreiben vom 14.9.2016, Zahl: 08-BA-2443/8-2016, wurden drei Alternativstandorte für das neue Rüsthaus aus fachlicher Sicht beurteilt. Der gegenständliche Standort wurde insofern kritisch beurteilt, da durch die Nähe zum Wohnsiedlungsgebiet Feistritz Nutzungskonflikte nicht ausgeschlossen werden konnten.

Da aber dieser Standort als einziger von der Abteilung 3 positiv bewertet wurde, wurden von ha. Umweltstelle gemeinsam mit den Vertretern der Gemeinde und der Feuerwehr folgende Maßnahmen zum Schutz der Wohnanrainer festgelegt:

- Entgegen dem Kundmachungsexemplar ist das neue Rüsthaus rund 30 m von der westlichen Grundgrenze entfernt in Nord-Süd-Ausrichtung zu errichten;
- Lärmintensive Bereiche sind in Richtung Osten zu orientieren:
- Der rund 30 m breite Streifen an der westlichen Grundgrenze darf nicht bebaut werden und kann maximal als Notparkplatz im Rahmen eines Feuerwehrfestes verwendet werden;
- Eine Lärmschutzwand (-wall) mit einer Höhe von 3,0 m ist in Verlängerung des neuen Rüsthauses bis zur nördlichen und südlichen Grundgrenze zu errichten.

Bei Einhaltung der oben angeführten Maßnahmen kann dem Antrag aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- KNG-Kärnten Netz GmbH vom 19.05.2017 (ha. eingelangt am 23.05.2017)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 UA Wasserwirtschaft Klagenfurt vom 22.05.2017 (ha. eingelangt am 24.05.2017)
- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 30.05.2017

- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 02.06.2017 (ha. eingelangt am 08.06.2017)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 UA Straßenbauamt Wolfsberg vom 06.06.2017 (ha. eingelangt am 08.06.2017)

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden seitens der Marktgemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr zustimmend zur Kenntnis genommen. Das von der Freiwilligen Feuerwehr im Ortsfeuerwehrausschuss beschlossene Bebauungskonzept umfasst alle Auflagen der Fachabteilungen Umwelt und Naturschutz. Dieses wurde auch in der notwendigen Bürgerversammlung am 28.08.2017 präsentiert. Der Ausgang der Versammlung und Diskussion wurde in einem Bürgerversammlungsprotokoll (verfasst von DI Johann Kaufmann) festgehalten und liegt dem Widmungsakt bei.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.

zu Punkt 12: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 11.09.2017, TOP 7, betreffend die Umwidmung einer (Teil)fläche des Grundstückes Nr. 130/3, KG 76017 St. Michael, Ausmaß ca. 700 m2, von derzeit Grünland- für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in "Bauland-Dorfgebiet". (Widmungswerber: Christian und Jasmin Kraiger, Widmungspunkt 2/2017)

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Albin JELEN das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 130/3, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 700 m² von derzeit "Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland-Dorfgebiet".

Begründung:

Die Widmungswerber beabsichtigen eine geringfügige Baulandarrondierung bzw. Bestandsberichtigung. Auf die Richtigstellung der Nutzung wurde im Zuge einer Widmungsbereisung durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung hingewiesen. Die Umwidmng stellt keinen Wiederspruch zu den im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) formulierten Zielsetzungen dar.

Da es sich bei der Widmung um eine geringfügige Arroniderung bzw. Richtigstellung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmung wurde in der Zeit vom 17.05.2017 bis 19.06.2017 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Widmung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

<u>Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 05.05.2017 (ha. eingelangt am 18.05.2017):</u>

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Im Zuge einer der vergangenen Widmungsbereisungen wurde auf die notwendige "Richtigstellung" im ggst. Bereich hingewiesen. Entspricht dem ÖEK. Richtigstellung der Nutzung entsprechend. Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- KNG-Kärnten Netz GmbH vom 19.05.2017 (ha. eingelangt am 23.05.2017)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 UA Wasserwirtschaft Klagenfurt vom 22.05.2017 (ha. eingelangt am 24.05.2017)
- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 30.05.2017
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 02.06.2017 (ha. eingelangt am 08.06.2017)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 UA Straßenbauamt Wolfsberg vom 06.06.2017 (ha. eingelangt am 08.06.2017)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Umwelt UA SE-Schall- und Elektrotechnik vom 10.07.2017 (ha. eingelangt am 13.07.2017)

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.

zu Punkt 13: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 11.09.2017, TOP 8, betreffend die Umwidmung einer (Teil)fläche der Grundstücke Nr. 438/21 (ca. 851 m2) und Nr. 438/22 (ca. 575 m2), beide KG 76022 Unterort, von derzeit Grünland- für die Landund Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in "Grünland-Liftstation". (Widmungswerber: Petzen-Bergbahnen GmbH, Widmungspunkt 7/2017)

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Mag. Dr. Silvester JERNEJ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung der Grundstücke Nr. 438/21 (ca. 851 m²) und 438/22 (ca. 575 m²), beide KG 76022 Unterort, im Gesamtausmaß von 1.156 m, von derzeit "Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Grünland-Liftstation".

Begründung:

Die Widmungswerberin (Petzen Bergbahnen GmbH) beabsichtigt die Errichtung eines Vierer-Sesselliftes. Die Zustimmung zur Umwidmung stellt die Möglichkeit der Errichtung einer infrakstrukturell/touristischen Einrichtung/Verbesserung im Bereich der Petzen Bergstation dar und entspricht den im ÖEK der Gemeinde festgelegten Zielsetzungen.

Da es sich um eine spezifische Grünland-Widmung für die Errichtung eines Liftes handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmung wurde in der Zeit vom 17.05.2017 bis 19.06.2017 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Widmung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

<u>Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 20.06.2017 (ha. eingelangt am 07.07.2017):</u>

Das ggst. Begehren ist im Zusammenhang mit Punkt 8/2017 (Umwidmung von Grünland-Kinderspielplatz in Grünland-Liftstation), wie auch dem Begehren 9/2017 (Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Schiabfahrt, Schipiste) und 10/2017 (Umwidmung von Grünland-Kinderspielplatz in Grünland-Schiabfahrt, Schipiste) zu sehen. Die Petzen Bergbahnen GmbH mit dem Sitz in Unterort, St. Michael bei Bleiburg beabsichtigt im Schigebiet Petzen den bestehenden Schlepplift "Stollenlift", welcher seit 1987 in Betrieb ist, durch einen bereits in Slowenien aufgestellten fix geklemmten Vierer-Sessellift "Stollenlift" (Ivarcko

Osven) mit Förderbandeinstieg für den Winterbetrieb wie auch für den Sommerbetrieb zu ersetzen. Der fix geklemmte Vierer-Sessellift wurde in Slowenien abgetragen und soll zur Komfortverbesserung anstelle des bestehenden Schleppliftes Stollenlift im Schigebiet Petzen aufgestellt werden. Der bestehende Schlepplift soll vollständig abgetragen werden. Die neue Bergstation wird ca. 40 m westlich der Bergstation der Kabinenbahn Petzen situiert und mit der Widmungskategorie "Grünland-Liftstation" festgelegt. Teilweise handelt es sich auch um geringfügige Erweiterungen der Widmungskategorie "Grünland-Schiabfahrt/Schipiste". ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT (ÖEK). ZIELSETZUNGEN Im ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg (stammt aus dem Jahre 2008) wurde u.a. im Textteil unter Punkt 2.4 "Wirtschaftsstruktur, Tourismus- und Freizeitwirtschaft" folgende Ziele/Maßnahmen festgeschrieben: "Weiterer Ausbau der Angebotsvielfalt in den beiden Tourismusschwerpunkten Petzen und Pirkdorfer See. Schaffung von Ergänzungs- und Schlechtwetterangeboten. Ausbau des Tourismusschwerpunktes Petzen: Schaffung eines touristischen Leitbetriebes bzw. hochwertiger touristischer Infrastruktur im Bereich der Talstation, maßvoller Ausbau bzw. Qualitätssicherung der Liftanlagen des Schigebietes Petzen." Weiters wurde unter der Ifd. Nr. 4.6. "Siedlungsleitbild Petzen" für den Vorrangstandort Bereich Bergstation/Petzen festgeschrieben: "Vorrangstandort Erholungs- und Freizeiteinrichtungen für das Wanderund Schigebiet; Tourismusgebiet gemäß Wintererschließungskonzept". Diesbezüglich darf festgehalten werden, dass im ÖEK unter Punkt 1.2.5 "Wintererschließungskonzept Kärnten" festgeschrieben ist: "Im Auftrag des Landes Kärnten (Abteilung 20), des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF) und der Kärnten Tourismus Holding wurde das Wintererschießungskonzept 1987 neuerlich evaluiert und aktualisiert. Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ist mit dem Schigebiet Petzen von diesem Konzept erfasst. Die Petzen wird dem Schigebietstypus eines "Regionalgebietes" zugeordnet. Seitens der Fachabteilung wird festgestellt, dass - wie bekannt - in den letzten Jahren/Jahrzehnten unterschiedlichste Nutzungen im Bereich der Petzen Berg- wie auch Talstation beabsichtigt waren. Nunmehr sind konkrete Verbesserungen für die infrastrukturelle/touristische Entwicklung im Bereich der Bergstation beabsichtigt. In diesem Zusammenhang darf auch auf vorangegangene Widmunasbegehren, wie z.B. 6/2016, 9 - 12/2016 usw. verwiesen/in Erinnerung gerufen werden. ABSCHLIESSENDE ZUSAMMENFASSENDE STELLUNGNAHME D.h. abschließend und zusammenfassend kann sich die Fachabteilung der prinzipiell positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Die Zustimmung zu den Umwidmungen stellt die Möglichkeit der Errichtung einer infrastrukturell/touristischen Einrichtung/Verbesserung im Bereich der Petzen Bergstation dar und entspricht den im ÖEK der Gemeinde festgelegten Zielsetzungen. Durch die Neuerrichtung/Verlegung der Bergstation des Stollenliftes sowie bekannt beabsichtigte Errichtung eines Panoramarestaurants entsteht im Bereich der Petzen Bergstation ein touristisches Ensemble, welches den Ablauf des Schibetriebes wesentlich verbessert sowie eine zukunftsorientierte Bereicherung des Schigebietes Petzen darstellt. Betreffend den bestehenden Wald darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass diesbezüglich bereits It. Abteilung 10L ein Rodungsverfahren eingeleitet wurde und von Seiten der Fachabteilung bereits eine diesbezügliche Stellungnahme dazu (ebenfalls) abgegeben wurde. Weiters wurde ha. eine Stellungnahme an die Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität zur Neuerrichtung der Bergstation und entsprechenden Maßnahmen abgegeben. Die entsprechenden Stellungnahmen/Thematiken (Forst, Naturschutz, Umwelt usw.) sind seitens der Gemeinde bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen. Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Im Bauverfahren des Landes Kärnten liegen bereits positive Bescheide der Naturschutzbehörde und der Wasserrechtsbehörde vor. Das Rodungsverfahren der Forstbehörde befindet sich im Parteiengehör, wobei es bis dato keine Einwendungen gegeben hat. Die Abteilung 8 – Umwelt hat den Widmungspunkten 7 bis 10/2017 positiv zugestimmt.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- KNG-Kärnten Netz GmbH vom 19.05.2017 (ha. eingelangt am 23.05.2017)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 UA Wasserwirtschaft Klagenfurt vom 22.05.2017 (ha. eingelangt am 24.05.2017)
- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 30.05.2017
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 02.06.2017 (ha. eingelangt am 08.06.2017)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 UA Straßenbauamt Wolfsberg vom 06.06.2017 (ha. eingelangt am 08.06.2017)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Umwelt vom 26.07.2017

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.

zu Punkt 14: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 11.09.2017, TOP 9, betreffend die Umwidmung einer (Teil)fläche des Grundstückes Nr. 438/26, KG 76022 Unterort, Ausmaß ca. 580 m2, von derzeit Grünland- Kinderspielplatz in "Grünland-Liftstation". (Widmungswerber: Petzen-Bergbahnen GmbH, Widmungspunkt 8/2017)

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Mag. Dr. Silvester JERNEJ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung des Grundstückes Nr. 438/26, KG 76022 Unterort, im Gesamtausmaß von 580 m² von derzeit "Grünland-Kinderspielplatz" in "Grünland-Liftstation".

Begründung:

Die Widmungswerberin (Petzen Bergbahnen GmbH) beabsichtigt die Errichtung eines Vierer-Sesselliftes. Die Zustimmung zur Umwidmung stellt die Möglichkeit der Errichtung einer infrakstrukturell/touristischen Einrichtung/Verbesserung im Bereich der Petzen Bergstation dar und entspricht den im ÖEK der Gemeinde festgelegten Zielsetzungen.

Da es sich um eine spezifische Grünland-Widmung für die Errichtung eines Liftes handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmung wurde in der Zeit vom 17.05.2017 bis 19.06.2017 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Widmung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme - Abt. 3 - fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 20.06.2017 (ha. eingelangt am 07.07.2017):

Das ggst. Begehren ist im Zusammenhang mit Punkt 8/2017 (Umwidmung von Grünland-Kinderspielplatz in Grünland-Liftstation), wie auch dem Begehren 9/2017 (Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Schiabfahrt, Schipiste) und 10/2017 (Umwidmung von Grünland-Kinderspielplatz in Grünland-Schiabfahrt, Schipiste) zu sehen. Die Petzen Bergbahnen GmbH mit dem Sitz in Unterort. St. Michael bei Bleiburg beabsichtigt im Schigebiet Petzen den bestehenden Schlepplift "Stollenlift", welcher seit 1987 in Betrieb ist, durch einen bereits in Slowenien aufgestellten fix geklemmten Vierer-Sessellift "Stollenlift" (Ivarcko Osven) mit Förderbandeinstieg für den Winterbetrieb wie auch für den Sommerbetrieb zu ersetzen. Der fix geklemmte Vierer-Sessellift wurde in Slowenien abgetragen und soll zur Komfortverbesserung anstelle des bestehenden Schleppliftes Stollenlift im Schigebiet Petzenaufgestellt werden. Der bestehende Schlepplift soll vollständig abgetragen werden. Die neue Bergstation wird ca. 40 m westlich der Bergstation der Kabinenbahn Petzen situiert und mit der Widmungskategorie "Grünland-Liftstation" festgelegt. Teilweise handelt es sich auch um geringfügige Erweiterungen der Widmungskategorie "Grünland-Schiabfahrt/Schipiste". ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT (ÖEK), ZIELSETZUNGEN

Im ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg (stammt aus dem Jahre 2008) wurde u.a. im Textteil unter Punkt 2.4 "Wirtschaftsstruktur, Tourismus- und Freizeitwirtschaft" folgende Ziele/Maßnahmen festgeschrieben: "Weiterer Ausbau der Angebotsvielfalt in den beiden Tourismusschwerpunkten Petzen und Pirkdorfer See. Schaffung von Ergänzungs- und Schlechtwetterangeboten. Ausbau des Tourismusschwerpunktes Petzen: Schaffung eines touristischen Leitbetriebes bzw. hochwertiger touristischer Infrastruktur im Bereich der Talstation, maßvoller Ausbau bzw. Qualitätssicherung der Liftanlagen des Schigebietes Petzen."
Weiters wurde unter der Ifd. Nr. 4.6. "Siedlungsleitbild Petzen" für den Vorrangstandort Bereich
Bergstation/Petzen festgeschrieben: "Vorrangstandort Erholungs- und Freizeiteinrichtungen für das Wanderund Schigebiet; Tourismusgebiet gemäß Wintererschließungskonzept".

Diesbezüglich darf festgehalten werden, dass im ÖEK unter Punkt 1.2.5 "Wintererschließungskonzept Kärnten" festgeschrieben ist: "Im Auftrag des Landes Kärnten (Abteilung 20), des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF) und der Kärnten Tourismus Holding wurde das Wintererschießungskonzept 1987 neuerlich evaluiert und aktualisiert. Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ist mit dem Schigebiet Petzen von diesem Konzept erfasst. Die Petzen wird dem Schigebietstypus eines "Regionalgebietes" zugeordnet. Seitens der Fachabteilung wird festgestellt, dass - wie bekannt - in den letzten Jahren/Jahrzehnten unterschiedlichste Nutzungen im Bereich der Petzen Berg- wie auch Talstation beabsichtigt waren. Nunmehr sind konkrete Verbesserungen für die infrastrukturelle/touristische Entwicklung im Bereich der Bergstation beabsichtigt. In diesem Zusammenhang darf auch auf vorangegangene Widmungsbegehren, wie z.B. 6/2016, 9 - 12/2016 usw. verwiesen/in Erinnerung gerufen werden. ABSCHLIESSENDE ZUSAMMENFASSENDE STELLUNGNAHME D.h. abschließend und zusammenfassend kann sich die Fachabteilung der prinzipiell positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Die Zustimmung zu den Umwidmungen stellt die Möglichkeit der Errichtung einer infrastrukturell/touristischen Einrichtung/Verbesserung im Bereich der Petzen Bergstation dar und entspricht den im ÖEK der Gemeinde festgelegten Zielsetzungen. Durch die Neuerrichtung/Verlegung der Bergstation des Stollenliftes sowie bekannt beabsichtigte Errichtung eines Panoramarestaurants entsteht im Bereich der Petzen Bergstation ein touristisches Ensemble, welches den Ablauf des Schibetriebes wesentlich verbessert sowie eine zukunftsorientierte Bereicherung des Schigebietes Petzen darstellt. Betreffend den bestehenden Wald darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass diesbezüglich bereits It. Abteilung 10L ein Rodungsverfahren eingeleitet wurde und von Seiten der Fachabteilung bereits eine diesbezügliche Stellungnahme dazu (ebenfalls) abgegeben wurde. Weiters wurde ha. eine Stellungnahme an die Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität zur Neuerrichtung der Bergstation und entsprechenden Maßnahmen abgegeben. Die entsprechenden Stellungnahmen/Thematiken (Forst, Naturschutz, Umwelt usw.) sind seitens der Gemeinde bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen. Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Im Bauverfahren des Landes Kärnten liegen bereits positive Bescheide der Naturschutzbehörde und der Wasserrechtsbehörde vor. Das Rodungsverfahren der Forstbehörde befindet sich im Parteiengehör, wobei es bis dato keine Einwendungen gegeben hat. Die Abteilung 8 – Umwelt hat den Widmungspunkten 7 bis 10/2018 positiv zugestimmt.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- KNG-Kärnten Netz GmbH vom 19.05.2017 (ha. eingelangt am 23.05.2017)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 UA Wasserwirtschaft Klagenfurt vom 22.05.2017 (ha. eingelangt am 24.05.2017)
- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 30.05.2017
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 02.06.2017 (ha. eingelangt am 08.06.2017)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 UA Straßenbauamt Wolfsberg vom 06.06.2017 (ha. eingelangt am 08.06.2017)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Umwelt vom 26.07.2017

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.

zu Punkt 15: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 11.09.2017, TOP 10, betreffend die Umwidmung von (Teil)flächen der Grundstücke Nr. 438/20 (ca. 565 m2) und Nr. 438/27 (ca. 491 m2) und 438/37 (337 m2), alle KG 76022 Unterort, von derzeit Grünland- für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in "Grünland-Schiabfahrt, Schipiste". (Widmungswerber: Petzen-Bergbahnen GmbH, Widmungspunkt 9/2017)

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Mag. Dr. Silvester JERNEJ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung der Grundstücke Nr. 438/20 (ca. 565 m²), 438/27 (ca. 491 m²) und 438/37 (ca. 337 m²), alle KG 76022 Unterort, im Gesamtausmaß von ca. 1.393 m², von derzeit "Grünland-Für die Landund Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Grünland-Schiabfahrt, Schipiste".

Begründung:

Die Widmungswerberin (Petzen Bergbahnen GmbH) beabsichtigt die Errichtung eines Vierer-Sesselliftes. Die Zustimmung zur Umwidmung stellt die Möglichkeit der Errichtung einer infrakstrukturell/touristischen Einrichtung/Verbesserung im Bereich der Petzen Bergstation dar und entspricht den im ÖEK der Gemeinde festgelegten Zielsetzungen.

Da es sich um eine spezifische Grünland-Widmung für die Errichtung eines Liftes handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmung wurde in der Zeit vom 17.05.2017 bis 19.06.2017 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Widmung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

<u>Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 20.06.2017 (ha. eingelangt am 07.07.2017):</u>

Das ggst. Begehren ist im Zusammenhang mit Punkt 8/2017 (Umwidmung von Grünland-Kinderspielplatz in Grünland-Liftstation), wie auch dem Begehren 9/2017 (Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Schiabfahrt, Schipiste) und 10/2017 (Umwidmung von Grünland-Kinderspielplatz in Grünland-Schiabfahrt, Schipiste) zu sehen. Die Petzen Bergbahnen GmbH mit dem Sitz in Unterort, St. Michael bei Bleiburg beabsichtigt im Schigebiet Petzen den bestehenden Schlepplift "Stollenlift", welcher seit 1987 in Betrieb ist, durch einen bereits in Slowenien aufgestellten fix geklemmten Vierer-Sessellift "Stollenlift" (Ivarcko Osven) mit Förderbandeinstieg für den Winterbetrieb wie auch für den Sommerbetrieb zu ersetzen. Der fix geklemmte Vierer-Sessellift wurde in Slowenien abgetragen und soll zur Komfortverbesserung anstelle des bestehenden Schleppliftes Stollenlift im Schigebiet Petzen aufgestellt werden. Der bestehende Schlepplift soll vollständig abgetragen werden. Die neue Bergstation wird ca. 40 m westlich der Bergstation der Kabinenbahn Petzen situiert und mit der Widmungskategorie "Grünland-Liftstation" festgelegt. Teilweise handelt es sich auch um geringfügige Erweiterungen der Widmungskategorie "Grünland-Schiabfahrt/Schipiste". ÖRTĽICHES ENTWICKĽUNGSKONZEPT (ÖEK), ZIELSETZUNGEN Im ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg (stammt aus dem Jahre 2008) wurde u.a. im Textteil unter Punkt 2.4 "Wirtschaftsstruktur. Tourismus- und Freizeitwirtschaft" folgende Ziele/Maßnahmen festgeschrieben: "Weiterer Ausbau der Angebotsvielfalt in den beiden Tourismusschwerpunkten Petzen und Pirkdorfer See. Schaffung von Ergänzungs- und Schlechtwetterangeboten. Ausbau des Tourismusschwerpunktes Petzen: Schaffung eines touristischen Leitbetriebes bzw. hochwertiger touristischer Infrastruktur im Bereich der Talstation, maßvoller Ausbau bzw. Qualitätssicherung der Liftanlagen des Schigebietes Petzen."

Weiters wurde unter der Ifd. Nr. 4.6. "Siedlungsleitbild Petzen" für den Vorrangstandort Bereich Bergstation/Petzen festgeschrieben: "Vorrangstandort Erholungs- und Freizeiteinrichtungen für das Wanderund Schigebiet; Tourismusgebiet gemäß Wintererschließungskonzept".

Diesbezüglich darf festgehalten werden, dass im ÖEK unter Punkt 1.2.5

"Wintererschließungskonzept Kärnten" festgeschrieben ist: "Im Auftrag des Landes Kärnten (Abteilung 20), des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF) und der Kärnten Tourismus Holding wurde das Wintererschießungskonzept 1987 neuerlich evaluiert und aktualisiert. Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ist mit dem Schigebiet Petzen von diesem Konzept erfasst. Die Petzen wird dem Schigebietstypus eines "Regionalgebietes" zugeordnet.

Seitens der Fachabteilung wird festgestellt, dass - wie bekannt - in den letzten Jahren/Jahrzehnten unterschiedlichste Nutzungen im Bereich der Petzen Berg- wie auch Talstation beabsichtigt waren. Nunmehr sind konkrete Verbesserungen für die infrastrukturelle/touristische Entwicklung im Bereich der Bergstation beabsichtigt. In diesem Zusammenhang darf auch auf vorangegangene Widmungsbegehren, wie z.B. 6/2016, 9 - 12/2016 usw. verwiesen/in Erinnerung gerufen werden. ABSCHLIESSENDE ZUSAMMENFASSENDE STELLUNGNAHME

D.h. abschließend und zusammenfassend kann sich die Fachabteilung der prinzipiell positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Die Zustimmung zu den Umwidmungen stellt die Möglichkeit der Errichtung einer infrastrukturell/touristischen Einrichtung/Verbesserung im Bereich der Petzen Bergstation dar und entspricht den im ÖEK der Gemeinde festgelegten Zielsetzungen. Durch die Neuerrichtung/Verlegung der Bergstation des Stollenliftes sowie bekannt beabsichtigte Errichtung eines Panoramarestaurants entsteht im Bereich der Petzen Bergstation ein touristisches Ensemble, welches den Ablauf des Schibetriebes wesentlich verbessert sowie eine zukunftsorientierte Bereicherung des Schigebietes Petzen darstellt.

Betreffend den bestehenden Wald darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass diesbezüglich bereits It. Abteilung 10L ein Rodungsverfahren eingeleitet wurde und von Seiten der Fachabteilung bereits eine diesbezügliche Stellungnahme dazu (ebenfalls) abgegeben wurde. Weiters wurde ha. eine Stellungnahme an die Abteilung 7 - Wirtschaft. Tourismus, Infrastruktur und Mobilität zur Neuerrichtung der Bergstation und entsprechenden Maßnahmen abgegeben. Die entsprechenden Stellungnahmen/Thematiken (Forst, Naturschutz, Umwelt usw.) sind seitens der Gemeinde bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen. Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Im Bauverfahren des Landes Kärnten liegen bereits positive Bescheide der Naturschutzbehörde und der Wasserrechtsbehörde vor. Das Rodungsverfahren der Forstbehörde befindet sich im Parteiengehör, wobei es bis dato keine Einwendungen gegeben hat. Die Abteilung 8 – Umwelt hat den Widmungspunkten 7 bis 10/2017 positiv zugestimmt.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- KNG-Kärnten Netz GmbH vom 19.05.2017 (ha. eingelangt am 23.05.2017)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 UA Wasserwirtschaft Klagenfurt vom 22.05.2017 (ha. eingelangt am 24.05.2017)
- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 30.05.2017
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 02.06.2017 (ha. eingelangt am 08.06.2017)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 UA Straßenbauamt Wolfsberg vom 06.06.2017 (ha. eingelangt am 08.06.2017)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Umwelt vom 26.07.2017

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.

zu Punkt 16: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 11.09.2017, TOP 11, betreffend die Umwidmung einer (Teil)fläche des Grundstückes Nr. 438/25, KG 76022 Unterort, Ausmaß ca. 565 m2, von derzeit Grünland-Kinderspielplatz in "Grünland-Schiabfahrt, Schipiste". (Widmungswerber: Petzen-Bergbahnen GmbH, Widmungspunkt 10/2017)

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Mag. Dr. Silvester JERNEJ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung des Grundstückes Nr. 438/25, KG 76022 Unterort, im Gesamtausmaß von 565 m² von derzeit "Grünland-Kinderspielplatz" in "Grünland-Schiabfahrt, Schipiste".

Begründung:

Die Widmungswerberin (Petzen Bergbahnen GmbH) beabsichtigt die Errichtung eines Vierer-Sesselliftes. Die Zustimmung zur Umwidmung stellt die Möglichkeit der Errichtung einer infrakstrukturell/touristischen Einrichtung/Verbesserung im Bereich der Petzen Bergstation dar und entspricht den im ÖEK der Gemeinde festgelegten Zielsetzungen.

Da es sich um eine spezifische Grünland-Widmung für die Errichtung eines Liftes handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmung wurde in der Zeit vom 17.05.2017 bis 19.06.2017 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Widmung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

<u>Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 20.06.2017 (ha. eingelangt am 07.07.2017):</u>

Das ggst. Begehren ist im Zusammenhang mit Punkt 8/2017 (Umwidmung von Grünland-Kinderspielplatz in Grünland-Liftstation), wie auch dem Begehren 9/2017 (Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Schiabfahrt, Schipiste) und 10/2017 (Umwidmung von Grünland-Kinderspielplatz in Grünland-Schiabfahrt, Schipiste) zu sehen. Die Petzen Bergbahnen GmbH mit dem Sitz in Unterort, St. Michael bei Bleiburg beabsichtigt im Schigebiet Petzen den bestehenden Schlepplift "Stollenlift", welcher seit 1987 in Betrieb ist, durch einen bereits in Slowenien aufgestellten fix geklemmten Vierer-Sessellift "Stollenlift" (Ivarcko Osven) mit Förderbandeinstieg für den Winterbetrieb wie auch für den Sommerbetrieb zu ersetzen. Der fix geklemmte Vierer-Sessellift wurde in Slowenien abgetragen und soll zur Komfortverbesserung anstelle des bestehenden Schleppliftes Stollenlift im Schigebiet Petzen aufgestellt werden. Der bestehende Schlepplift soll vollständig abgetragen werden. Die neue Bergstation wird ca. 40 m westlich der Bergstation der Kabinenbahn Petzen situiert und mit der Widmungskategorie "Grünland-Liftstation" festgelegt. Teilweise handelt es sich auch um geringfügige Erweiterungen der Widmungskategorie "Grünland-Schiabfahrt/Schipiste". ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT (ÖEK), ZIELSETZUNGEN Im ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg (stammt aus dem Jahre 2008) wurde u.a. im Textteil unter Punkt 2.4 "Wirtschaftsstruktur, Tourismus- und Freizeitwirtschaft" folgende Ziele/Maßnahmen festgeschrieben: "Weiterer Ausbau der Angebotsvielfalt in den beiden Tourismusschwerpunkten Petzen und Pirkdorfer See. Schaffung von Ergänzungs- und Schlechtwetterangeboten. Ausbau des Tourismusschwerpunktes Petzen: Schaffung eines touristischen Leitbetriebes bzw. hochwertiger touristischer Infrastruktur im Bereich der Talstation, maßvoller Ausbau bzw. Qualitätssicherung der Liftanlagen des Schigebietes Petzen." Weiters wurde unter der Ifd. Nr. 4.6. "Siedlungsleitbild Petzen" für den Vorrangstandort Bereich

Bergstation/Petzen festgeschrieben: "Vorrangstandort Erholungs- und Freizeiteinrichtungen für das Wanderund Schigebiet; Tourismusgebiet gemäß Wintererschließungskonzept".

Diesbezüglich darf festgehalten werden, dass im ÖEK unter Punkt 1.2.5

"Wintererschließungskonzept Kärnten" festgeschrieben ist: "Im Auftrag des Landes Kärnten
(Abteilung 20), des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF) und der Kärnten Tourismus
Holding wurde das Wintererschießungskonzept 1987 neuerlich evaluiert und aktualisiert. Die
Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ist mit dem Schigebiet Petzen von diesem Konzept erfasst.
Die Petzen wird dem Schigebietstypus eines "Regionalgebietes" zugeordnet.
Seitens der Fachabteilung wird festgestellt, dass - wie bekannt - in den letzten Jahren/Jahrzehnten
unterschiedlichste Nutzungen im Bereich der Petzen Berg- wie auch Talstation beabsichtigt waren.

Nunmehr sind konkrete Verbesserungen für die infrastrukturelle/touristische Entwicklung im Bereich der Bergstation beabsichtigt. In diesem Zusammenhang darf auch auf vorangegangene Widmungsbegehren, wie z.B. 6/2016, 9 - 12/2016 usw. verwiesen/in Erinnerung gerufen werden. ABSCHLIESSENDE ZUSAMMENFASSENDE STELLUNGNAHME

D.h. abschließend und zusammenfassend kann sich die Fachabteilung der prinzipiell positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Die Zustimmung zu den Umwidmungen stellt die Möglichkeit der Errichtung einer infrastrukturell/touristischen Einrichtung/Verbesserung im Bereich der Petzen Bergstation dar und entspricht den im ÖEK der Gemeinde festgelegten Zielsetzungen. Durch die Neuerrichtung/Verlegung der Bergstation des Stollenliftes sowie bekannt beabsichtigte Errichtung eines Panoramarestaurants entsteht im Bereich der Petzen Bergstation ein touristisches Ensemble, welches den Ablauf des Schibetriebes wesentlich verbessert sowie eine zukunftsorientierte Bereicherung des Schigebietes Petzen darstellt.

Betreffend den bestehenden Wald darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass diesbezüglich bereits It. Abteilung 10L ein Rodungsverfahren eingeleitet wurde und von Seiten der Fachabteilung bereits eine diesbezügliche Stellungnahme dazu (ebenfalls) abgegeben wurde. Weiters wurde ha. eine Stellungnahme an die Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität zur Neuerrichtung der Bergstation und entsprechenden Maßnahmen abgegeben. Die entsprechenden Stellungnahmen/Thematiken (Forst, Naturschutz, Umwelt usw.) sind seitens der Gemeinde bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen. Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Im Bauverfahren des Landes Kärnten liegen bereits positive Bescheide der Naturschutzbehörde und der Wasserrechtsbehörde vor. Das Rodungsverfahren der Forstbehörde befindet sich im Parteiengehör, wobei es bis dato keine Einwendungen gegeben hat. Die Abteilung 8 – Umwelt hat den Widmungspunkten 7 bis 10/2017 positiv zugestimmt.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- KNG-Kärnten Netz GmbH vom 19.05.2017 (ha. eingelangt am 23.05.2017)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 UA Wasserwirtschaft Klagenfurt vom 22.05.2017 (ha. eingelangt am 24.05.2017)
- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 30.05.2017
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 02.06.2017 (ha. eingelangt am 08.06.2017)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 UA Straßenbauamt Wolfsberg vom 06.06.2017 (ha. eingelangt am 08.06.2017)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Umwelt vom 26.07.2017

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.

zu Punkt 17: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 11.09.2017, TOP 12, betreffend die Erlassung einer Verordnung über die teilweise Aufhebung der Festlegung des Aufschließungsgebietes für die Grundstücke Nr. 1708/4 (ca. 200 m2) und Nr. 1708/5 (ca. 385 m2), beide KG 76004 Feistritz, von derzeit Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet in "Bauland-Wohngebiet". (Widmungswerber: Mag. Rudolf Prutej, Widmungspunkt 21/2016).

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 24.10.2017, mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird:

Gemäß § 4 Abs. 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, in der geltenden Fassung, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 24/2016 wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der "Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet" der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:

-als eine Teilfläche im Gesamtausmaß von 585 m², der Parzellen Nr. 1708/4 (200 m²) und 1708/5 (385 m²), KG 76004 Feistritz, als tlw. Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet verordnete Grundstücke, Widmungspunkt 21/2016

freigegeben wird.

§ 2

Die Freigabe des im § 1 angeführten Grundstückes wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

> Der Bürgermeister: Hermann Srienz

Erläuterungsbericht

Widmungspunkt 21/2016 Freigabe des Aufschließungsgebietes für 585 m² der Parzellen 1708/4 (200 m²) und 1708/5 (385 m²), KG 76004 Feistritz

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich in den §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995. Der Gemeinderat hat gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 die Festlegung von Bauland als "Aufschließungsgebiet" weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§2) festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung nicht wiederspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundfläche als Bauland entgegenstehen würden, und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftliche Freigabe des Aufschließungsgebietes beantragt.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die gegenständliche Fläche befindet sich innerhalb des Siedlungsgebietes von Gonowetz, südlich der ÖBB-Streckenführung Bleiburg-Villach bzw. südlich der B81 und ist als Bauland-Wohngebiet und Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet gewidmet.

Die Aufschließung des Grundstückes in der KG 76004 Feistritz erfolgt über den öffentlichen Weg Nr. 1708/7, KG 76004 Feistritz (Gemeindestraße).

Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für die Grundstücke Nr. 1708/4 und 1708/5, beide KG 76004 Feistritz im Gesamtausmaß von 585 m² ist grundsätzlich zu befürworten, da es sich um eine Bestandsberichtigung handelt und die Bebauung zu einer Verdichtung des vorhandenen Siedlungsgebiets führt. Die geforderte Planvorlage des Bestandes wurde seitens des Antragstellers beigebracht. Ein erforderliches positives Fachgutachten des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Wasserwirtschaft Klagenfurt, liegt vor und wurde dieses dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 14:4 Stimmen mehrheitlich angenommen.

(dagegen: GV Franz ULRICH, GR Walter DULLER, GR Florian FIGOUTZ, GR Gabriel LUNDER)

zu Punkt 18: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau,

Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 11.09.2017, TOP 13, betreffend die Erlassung einer Verordnung über die teilweise Aufhebung der Festlegung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 286/1, KG 76022 Unterort, Ausmaß ca. 117 m2, von derzeit Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet

in "Bauland-Dorfgebiet".

(Widmungswerber: Zdenka Kamerlin, Widmungspunkt 5/2017)

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Heinrich NEUBERSCH das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 24.10.2017, mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird:

Gemäß § 4 Abs. 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, in der geltenden Fassung, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 24/2016 wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der "Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet" der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:

-als eine Teilfläche im Ausmaß von 117 m², der Parzelle Nr. 286/1, KG 76022 Unterort, als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet verordnetes Grundstück, Widmungspunkt 5/2017

freigegeben wird.

§ 2

Die Freigabe des im § 1 angeführten Grundstückes wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Der Bürgermeister: Hermann Srienz

Erläuterungsbericht

Widmungspunkt 5/2017 Freigabe des Aufschließungsgebietes für 117 m² der Parzelle 286/1, KG 76022 Unterort

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich in den §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995. Der Gemeinderat hat gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 die Festlegung von Bauland als "Aufschließungsgebiet" weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§2) festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung nicht wiederspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundfläche als Bauland entgegenstehen würden, und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftliche Freigabe des Aufschließungsgebietes beantragt.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die gegenständliche Fläche befindet sich innerhalb des Siedlungsgebietes von Unterort, an der Gemeindegrenze zur Stadtgemeinde Bleiburg und ist teilweise als Bauland-Dorfgebiet, Bauland-Dorfgebeit-Aufschließungsgebiet und Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland gewidmet.

Die Aufschließung des Grundstückes in der KG 76022 Unterort erfolgt über den öffentlichen Weg Nr. 286/3, KG 76022 Unterort (Gemeindestraße).

Ausmaß von 117 m² ist zu befürworten, da es sich um eine Bestandsberichtigung handelt und bereits wasserrechtlich bewilligte Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser errichtet wurden. Der gegenständliche Bereich ist hochwasserfrei gestellt. Ein erforderliches positives Fachgutachten des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Wasserwirtschaft Klagenfurt, liegt vor und wurde dieses seitens der Widmungswerberin zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 19: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau,
Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 11.09.2017, TOP 16,
betreffend die Erlassung einer Verordnung über die Abänderung des textlichen
Bebauungsplanes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 13.07.2009.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Walter DULLER das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 24.10.2017, Zahl: 031-4-3-01/2017, mit der ein Bebauungsplan für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen wird

Gemäß § 24 bis 26 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, i.d.d.g.F.d.G., wird verordnet:

§ 1 Wirkungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg als Bauland gewidmeten Flächen.
- (2) Von der Bestimmung des Abs. 1 sind jene Bauflächen ausgenommen, deren Bebauung durch Teilbebauungspläne geregelt ist.

§ 2 Mindestgröße der Baugrundstücke

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Ein Baugrundstück ist ein im Flächenwidmungsplan zur Gänze oder zum Teil als Bauland gewidmetes Grundstück.

- Bei der Berechnung der Größe von Baugrundstücken sind jene Flächen zu berücksichtigen, die im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen sind. Die im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesenen und demselben Eigentümer gehörenden Flächen können, sofern sie in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen und mit der gewidmeten Fläche die Größe ortsüblicher Baugrundstücke nicht überschreiten, bei der Berechnung der Größe zugeschlagen werden.
- Die für öffentliche Zwecke bestimmten Flächen des Baugrundstückes, insbesondere die für die Anlegung der Straßen notwendigen Flächen, sind auf die Baugrundstücke nicht anzurechnen.
- (1) Die Mindestgröße eines Baugrundstückes hat bei offener Bebauung 500 m² und bei halboffener Bebauung 400 m² und bei geschlossener Bebauung 300 m² zu betragen.
- (2) Die Mindestgröße eines Baugrundstückes (Abs. 1) kann bei Erfordernis für einen geförderten Gruppenwohnbau im Sinne der Wohnbauförderungsrichtlinien unterschritten werden (= verdichtete Bauweise).
- (3) Die Mindestgröße eines Baugrundstückes gemäß Abs. 1 darf bis 10 % verringert werden, wenn die Verringerungsfläche für die verkehrsgerechte Erschließung herangezogen wurde oder wird und eine bauliche Nutzung des Baugrundstückes gewährleistet ist.

§ 3 Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

BEGRIFFSBESTIMMUNG:

- Die bauliche Ausnutzung ist durch die Geschoßflächenzahl (GFZ) bestimmt.
- Die Geschoßflächenzahl (GFZ)
- ist das Verhältnis der Bruttogesamtgeschossflächen zur Fläche des Baugrundstückes. (Nettobauland)
- (1a) Die bauliche Ausnutzung (=Verhältnis der Summe der Bruttogeschossflächen zum Nettobauland) der Baugrundstücke wird wie folgt festgelegt:

- a) in Bauland-Wohngebiet bis max. 0,5
- b) im Bauland-Dorfgebiet, Bauland-Kurgebiet, Bauland-Kurgebiet Rein und bestehendem gemischtem Baugebiet bis max. 0,6
- c) im Bauland-Gewerbegebiet und Bauland-Geschäftsgebiet bis max. 0,8
- d) bei geschlossener Bauweise im Bauland Wohn-, Kur- bzw. Dorfgebiet ist für den Gruppenwohnbau (verdichteter Flachbau und dgl.) eine Geschoßflächenzahl von max. 0,7 zulässig
- e) bei Objektsflächenwidmung (Punktwidmung) wird die bauliche Ausnutzung bis maximal 2,0 festgelegt, wenn die örtlichen Gegebenheiten insbesondere der dominierende Baucharakter der umliegenden Siedlungsregion und der bestehenden Anrainerbebauung es zulassen.
- (1b) Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke im Altkern von St. Michael ob Bleiburg:

Der Altkern von St. Michael ob Bleiburg ist durch die beiliegende zeichnerische Anlage A parzellenscharf definiert.

- a) Die maximale bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes wird im Altkern von St. Michael ob Bleiburg bis max. <u>1,2</u> festgelegt.
- b) Von dieser Bestimmung sind jene Baugrundstücke im Altkern von St. Michael ob Bleiburg (lt. Anlage A) ausgenommen, für welche rechtsgültige Teilbebauungspläne vorliegen.
- (2) Für Industriegebiete werden keine Ausnutzungsziffern festgelegt.
- (3) Bei Baulichkeiten (z. B. Hallen), die ohne Geschossunterteilung eine lichte Höhe von 5 m aufweisen bzw. überschreiten, wird die Bruttogeschossfläche mit "2" vervielfacht.
- (4) Bei Grundstücken, auf denen die bauliche Ausnutzung bereits erreicht oder überschritten ist, sind Umbauten und Verbesserungen an Gebäuden nur ohne eine gleichzeitige Erhöhung der baulichen Ausnutzung zulässig.
- (5) Bruttogeschossfläche ist diejenige Fläche, die sich durch Messung von Außenmauer zu Außenmauer inklusive Vollwärmeschutz (VWS) und Loggien ergibt. Das Ausmaß von Terrassen und Balkonen sowie Sonnenschutzdächern wird in die Berechnung nicht einbezogen. Jener Teil eines Geschosses, welcher über 150 cm aus dem natürlichen Gelände (Urgelände) hervorragt, wird in die Berechnung aufgenommen.
- (6) Nettobauland ist die auf das spezifische Bauvorhaben anrechenbare zusammenhängende, als Bauland gewidmete, dem- bzw. denselben Grundeigentümer(n) gehörende Grundstücksfläche.
- (7) Grundstücke desselben Eigentümers gelten auch dann als zusammenhängend, wenn diese lediglich durch ein kleines Gerinne oder eine Verkehrsfläche bis maximal einem Verbindungsweg (§ 3 Abs. 1 Z. 6 Straßengesetz 1991) getrennt werden.
- (8) Grundflächen, die für Anlagen von Energieversorgungsunternehmen in Anspruch genommen werden (wie. z. B. Trafoanlagen, Wasserversorgungsanlagen u. ä.) sind bei der Berechnung der baulichen Ausnutzung nicht zu berücksichtigen.
- (9) Eine Überschreitung der maximalen baulichen Ausnutzung durch die nachträgliche Anbringung von energiesparendem Wärmeschutz und dgl. Ist zulässig.

§ 4 Bebauungsweise

- (1) Oberirdische Gebäude und vergleichbare bauliche Anlagen sind grundsätzlich in offener Bebauungsweise innerhalb der Baulinien zu errichten.
- (2) Die halboffene oder geschlossene Bebauungsweise ist dann zulässig, wenn die gegenseitige schriftliche Zustimmung der betroffenen Grundstücksnachbarn vorliegt und keine öffentlichen Interessen dem Vorhaben entgegenstehen.
- (3) Die geschlossene Bebauungsweise ist ausschließlich für den Gruppenwohnbau (verdichteter Flachbau und dgl.) vorgesehen.

§ 5 Geschosszahl

- (1) Im gesamten Gemeindegebiet, mit Ausnahme des Abs. 2, gilt die ein- bis zweigeschossige Bebauung.
- (2) Die Geschosszahl in Hanglagen ab 20 % natürlicher Geländeneigung, talseitig gezählt, darf maximal 3 Geschosse betragen, wenn es die örtlichen Gegebenheiten insbesondere der dominierende Baucharakter der umliegenden Siedlungsregion und der Baucharakter der bestehenden Anrainerbebauung zulassen.
- (3) Auf als Bauland-Kurgebiet Rein gewidmeten Flächen, hat sich die Geschossanzahl nach den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere dem dominierenden Baucharakter der umliegenden Bebauung zu richten und darf max. 3 Geschosse betragen. Eine Erhöhung der Geschosszahl ist dann zulässig, wenn Interessen des Schutzes des Ortsbildes nicht entgegenstehen (Gutachten der Ortsbildpflegekommission).
- (4) Ein Dachgeschoss gilt dann als Geschoss, wenn die Kniestockhöhe gemessen ab der Oberkante der Rohdecke bis zur Oberkante der Sparrenauflager eine Höhe von 120 cm übersteigt. Wird dieser Dachraum über mehr als eine Raumhöhe ausgebaut, so zählt unabhängig von der Kniestockhöhe jede Raumhöhe als Vollgeschoss.
- (5) Ein Geschoss (Kellergeschoss), welches auf einer Seite mehr als 1,50 m gemessen ab der Oberkante der Rohdecke dieses Geschosses in Richtung Fundament aus dem natürlichen Gelände (Urgelände) herausragt, ist zur Gänze in die Geschosszahl einzubeziehen.

§ 6 Ausmaß der Verkehrsflächen

- (1) Die Breite der Aufschließungsstraßen hat bei einer möglichen Neuerschließung von
 - a. maximal fünf Baugrundstücken mindestens 6 (5) m und
 - b. bei mehr als fünf Baugrundstücken mindestens 7 (6) m zu betragen, wobei in Hanglagen die erforderlichen Böschungsflächen den angegebenen Mindestbreiten zuzuschlagen sind.
- (2) Die Breite von ausgewiesenen Servitutswegen hat mindestens 4,50 m zu betragen.
- (3) Bei der Ermittlung der Anzahl der möglichen Baugrundstücke ist von einer Grundstücksfläche von 850 m² auszugehen.

- (4) Am Ende von Sackgassen sind Umkehrplätze für die verkehrsgerechte Erschließung vorzusehen, welche der jeweiligen Parzellenkonfiguration anzupassen sind.
- (5) Die Anzahl der notwendigen Pkw Stellplätze richtet sich nach Art, Lage, Größe und Verwendung des Bauvorhabens. Aus den nachfolgenden Daten kann auf den Umfang des zu erwartenden ruhenden Verkehrs geschlossen werden:

(6)

Nutzung der Bauwerke	Anzahl der Stellplätze
Einfamilienwohnhäuser	2 Stellplätze
	0.0. 11.11.
Zweifamilienwohnhäuser	3 Stellplätze
	1 Stellplatz je Wohneinheit bis 60,0 m²
Mehrfamilienwohnhäuser	Wohnnutzfläche
	1,5 Stellplätze je Wohneinheit über 60,0
	m² Wohnnutzfläche
Heime für Schüler oder Lehrlinge	1 Stellplatz für 80,0 m² Wohnnutzfläche
3 -	oder 8 Heimplätze
Ladengeschäfte bis 600,0 m ²	1 Stellplatz für 30,0 m² Verkaufs- bzw.
Verkaufsfläche	Geschäftsfläche, mindestens jedoch 1
	Stellplatz
Einkaufszentren über 600,0 m²	1 Stellplatz für 25,0 m² Verkaufs- bzw.
Verkaufsfläche	Geschäftsfläche
Büro-, Verwaltungsgebäude,	1 Stellplatz für 20,0 m² Nutzfläche oder für
Ordinationen, o.ä.	je 3 Beschäftigte
	1 Stellplatz für 60,0 m² Produktions-, Büro-
Industrie- und Gewerbebetriebe	bzw. Werkstättenfläche oder für je 3
	Beschäftigte
Lagerhäuser bzwflächen	1 Stellplatz für 200,0 m² Nutzfläche
Gaststätten	1 Stellplatz für 10,0 m² Gastraumfläche
	oder für je 4 Sitzplätze
	1 Stellplatz pro Fremdenzimmer. Bei
Hotels und Pensionen	angeschlossener Gastronomie ist ein
	Zuschlag von einem Stellplatz pro 5
W	Sitzplätzen erforderlich
Versammlungsstätten (Kultur-,	1 Stellplatz für 20,0 m² Saalnutzfläche
Gasthaussäle udgl.)	oder für je 10 Sitzplätze
Schulen (Volks-, Haupt-,	1 Stellplatz pro Klasse zusätzlich eine
Sonderschulen)	Haltespur für Bring- und Abholverkehr
Kindergärten und Horte	3 Stellplätze je Gruppenraum zusätzlich
	eine Haltespur für Bring- und Abholverkehr
Chartenia con mia Trackall	1 Stellplatz für 10,0 m² Zuseher- oder
Sportanlagen wie Fußball-,	Tribünennutzfläche oder für je 10
Eishockeyplätze o.ä.	Besucherplätze; zuzüglich 10 Parkplätze
Tannianlätta	für die Spieler
Tennisplätze	2 Stellplätze pro Platz
Badeanstalten	1 Stellplatz für 20,0 m² Steg-,
	Liegewiesenfläche o.ä.

(7) Ist die Bereitstellung von Abstellflächen auf Eigengrund nicht möglich, ist der Ausgleich im Sinne des Parkgebühren- und Ausgleichsabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu finden. Garagen, Tiefgaragenplätze o. ä. werden bei der Stellplatzberechnung berücksichtigt.

(8) In Wohn- und Kurgebieten sind Abstellplätze und Garagen nur für Pkw und gleichwertige Lieferwagen zulässig.

§ 7 Baulinien

BEGRIFFSBESTIMMUNG

- Baulinien sind Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen.
- Die Verschneidungshöhe ist jene Höhe, die sich aus dem Abstand vom natürlichen Gelände (Urgelände) bis zum Schnittpunkt mit der Oberfläche der Dachhaut, gemessen an der Flucht der Außenmauer ergibt.
- Für die Ermittlung der Abstände von Gebäuden mit Flachdächern, ist ebenfalls die halbe Höhe der Attika heranzuziehen.
- (1) Die Baulinie entlang von Landesstraßen ist im Baubewilligungsverfahren gesondert festzulegen.
- (2) Die Baulinien entlang öffentlicher Straßen haben sich grundsätzlich an der Bauflucht bestehender Objekte zu orientieren. Der Mindestabstand beträgt 4,0 m (mit Ausnahme des Absatzes 1). Dieser kann in berücksichtigungswürdigen Fällen auf bis zu 1,50 m reduziert werden.
- (3) Baulinien für Garagen, die eine direkte Einbindung zu einer öffentlichen Verkehrsfläche aufweisen, werden mit einem Abstand von 5,0 m zur Straßengrundgrenze (oder äußerer Bankettrand) festgelegt.
- (4) Bei offener Bebauungsweise werden die Baulinien zu benachbarten Grundstücken für alle Gebäude mit Ausnahme des Absatzes 6

<u>traufenseitig:</u> mit einem Abstand im Ausmaß der halben Verschneidungshöhe, jedoch mindestens 3,0 m und

giebelseitig: bei Satteldach, Pultdach usw. mit der halben Firsthöhe, jedoch mindestens 3,0 m, beim

<u>Teilwalmdach</u> die halbe Verschneidungshöhe der Abwalmung, jedoch mindestens 3,0 m, festgelegt. Dies gilt auch für die halboffene und geschlossene Bebauungsweise mit Ausnahme der jeweiligen Grenzbebauung.

- (5) Untergeordnete Vorbauten und Bauteile (z.B. Dachüberstände, Balkone, Erker, Windfänge und dgl.) dürfen die Baulinie um maximal 0,80 m überragen.
- (6) Für untergeordnete Gebäude, Nebengebäude und bauliche Anlage (z.B. Garagen, Carports, Garten- bzw. Gewächshäuser und dgl.), mit einer Baukörperlänge von maximal 11,0 m und einer Verschneidungshöhe von maximal 3,2 m, welche keine Aufenthaltsräume und Feuerstätten aufweisen, wird die Baulinie mit 1,5 m Abstand zur Nachbargrundgrenze festgelegt.
- (7) Wenn es zur Schaffung eines einheitlichen Straßenbildes oder Platzraumes erforderlich ist, kann im Baubewilligungsverfahren festgelegt werden, dass mit dem Gebäude an eine durch den Objektbestand vorgegebene Baufluchtlinie herangerückt werden muss.

- (8) Wenn in einem vorhandenen Baubestand bereits Abstände verwirklicht sind, die von den vorangeführten Bestimmungen abweichen, so gelten diese als Mindestabstände. Eine weitere Verringerung der Abstandsfläche darf nur unter den in den Kärntner Bauvorschriften idgF. angeführten Kriterien erfolgen. (§ 9)
- (9) Bei der Errichtung von Einfriedungen, Zäunen u. ä. entlang öffentlicher Wege sind Einfahrtstore um mindestens 5,00 m von der Straßengrundgrenze zurückzuversetzen oder so auszubilden, dass davor ein Pkw behinderungsfrei abgestellt werden kann bzw. ist der Abstand unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes i. d. g. F. festzulegen.

In Ausnahmefällen kann bei Errichtung von elektrischen/ferngesteuerten Einfahrtstoren von einem Zurückversetzen abgesehen werden bzw. kann der Abstand zum verringert werden, wenn es die Gegebenheiten der öffentlichen Straßen bzw. Wege zulassen (zB wenig befahrene Straßen und Wege, übersichtliche Stellen)

§ 8 Dachform und Firstrichtung

- (1) Die Dachform von Gebäuden ist der dominierenden "Dachlandschaft" der bestehenden umliegenden Bebauung ("Gebietscharakter") anzupassen, bzw. an bestimmte Proportionsverhältnisse gebunden. Andere Dachformen und Dachneigungen sind zulässig, wenn hierdurch keine Beeinträchtigung des Ortsbildes erfolgt und wenn es die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der dominierende Baucharakter der umliegenden Siedlungsregion zulassen.
- (2) Die Hauptfirstrichtung von Gebäuden ist parallel mit der Längsseite des Objektes festgelegt.
- (3) Die Gesamtlänge der Gaupen, Dacherker und dergleichen darf nur max. 60 % der jeweiligen Traufenlänge betragen. Die Errichtung von längeren Gaupen ist zulässig, wenn Interessen der Erhaltung des Landschaftsschutzbildes oder des Schutzes des Ortsbildes nicht verletzt werden. (Gutachten der Ortsbildpflegekommission)
- (4) Die Farbe der Dacheindeckung darf den Interessen des Schutzes des Orts- bzw. Landschaftsbildes nicht entgegenstehen und ist der umliegenden Bebauung anzupassen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Verlautbarung des Genehmigungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt im Amtsblatt des Landes Kärnten in Kraft.
- (2) Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt der textliche Bebauungsplan vom 13.07.2009, Zahl 031-3/01-2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister: Hermann SRIENZ

K	lun	dmac	hung	sverm	erk	
---	-----	------	------	-------	-----	--

Die letztgültige Fassung des textlichen Bebauungsplane:	s wurde mit Bescheid der
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom	, Zahl:,

ERLÄUTERUNGEN

zum textlichen Bebauungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg Verordnung des Gemeinderates vom 24.10.2017, Zahl: 031-4-3-01/2017

Allgemeine Zielvorstellungen

Die Grundlage zur Schaffung dieser Verordnung bildete die Überlegung, dass bei Bauten bereits im Planungsstadium darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass davon die Gemeinschaft, sprich Bevölkerung allgemein, betroffen wird. Dies nicht nur in nachbarschaftlicher Beziehung, sondern auch in Fragen der Kultur-, Gesellschaft- und Finanzpolitik. Hier sei erwähnt, dass die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg eine vom Gepräge her ländliche Gemeinde ist. Dieser Umstand schlägt sich in der Baustruktur nieder. Daher muss seitens der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg besonders darauf Rücksicht genommen werden, dass natürliche Ressourcen nicht überstrapaziert werden und dem Gemeindewohl Achtung geschenkt wird.

Unter diesen Oberbegriff fällt die Tatsache, dass eine optimale Nutzung von Bauland anzustreben ist und gleichzeitig auf Fragen der Nachbarschaft und des Zusammenlebens Bedacht zu nehmen ist. Auch müssen, da Bauten meist eine Generation überdauern, auch zukünftige Entwicklungen in die Überlegung eingebunden werden. Hierein fällt neben der Raumordnung insbesondere die Gestaltungsfrage. Trotz erstrebenswerter Formvielfalt ist ein homogenes Erscheinungs- bzw. Ortsbild zu erreichen, das einem falsch verstandenen ländlichen Traditionalismus mit seinen durchaus als kitschig zu bezeichnenden Elementen keinen Raum bietet. Darauf ist nicht nur im Ortsbereich, sondern auch besonders in der freien Landschaft Rücksicht zu nehmen, da auch diese für den Eindruck einer Gemeinde prägend ist. Diese Überlegungen sollen als Zielvorstellungen in den einzelnen Bestimmungen des Bebauungsplanes ihren Niederschlag finden und Verordnungscharakter erhalten.

II. Begründung für die aufgestellte Norm

Das vom Bebauungsplan erfasste Gebiet ist im Flächenwidmungsplan als Bauland in sämtlichen Variationen festgelegt; die Art der Bebauung ist widmungsspezifisch. Die eingangs festgehaltenen Zielvorstellungen werden durch die geschaffene Norm in diesem Rahmen verwirklicht, wobei der Mindestgröße der Baugrundstücke, die bauliche Ausnutzung, die Bebauungsweise. die Geschosszahl, und das Ausmaß der Verkehrsflächen zwingend festgelegt sind. Im Rahmen von Teilbebauungsplänen ist des Weiteren auf den Verlauf der Verkehrsfläche und die Baufluchtlinien regelnd einzugehen. Baugrundstücksmindestgrößen sind ausgewogen und entsprechen heutigen Mindestanforderungen. Sie sind aufgrund der festgelegten Norm nicht mehr teilbar - ausgenommen einer in beschränktem Ausmaß vergrößernden Korrektur der Verkehrsflächen. Die Ausnutzungsziffer bewirkt ein ausreichendes Maß von Licht, Luft und Sonne im Siedlungsgebiet und wirkt engen Räumen entgegen. Generell wird jedoch durch die mögliche halboffene und geschlossene Bebauungsweise eine verdichtete Bebauung angestrebt. Die halboffene und geschlossene Bebauungsweise soll das Sparen von Bauland ermöglichen. Gleichzeitige Bebauungen sind anzustreben, damit das Ortsbild keine Beeinträchtigungen erfährt und somit Konfliktsituationen vermieden werden. Bei kleineren Nebengebäuden treten diese Probleme in den Hintergrund. Die teilweise gegebene Hanglage war bei der Regelung der Gebäudehöhen ebenso zu beachten, wie diejenige der Dachgeschoss-Ausbauten. Die Baulandschaft wird aufgrund der festgelegten Geschossanzahl keine störenden Erhöhungen oder Vertiefungen erfahren. Die Verkehrsflächen wurden so breit festgelegt, um einen reibungslosen Begegnungsverkehr zu ermöglichen und ausreichend Raum für den Einbau der notwendigen Verund Entsorgungsinfrastruktur bereitzustellen. Einzelne Besonderheiten bzw. Reduzierungen sollen in bestimmten Fällen jedoch möglich sein. Sinngemäß das gleiche gilt für Abstellflächen.

Schließlich sei festzuhalten, dass gerade bzw. trotz der Einschränkungen hinsichtlich der Gestaltung größtmöglicher Freiraum bestehen bleiben soll. Es wird jedoch gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass die Formensprache Proportionsregeln, d.h. Maßverhältnissen unterliegt, die auch objektiv messbar sind. Somit soll besonders der architektonischen Gestaltung vermehrtes Augenmerk geschenkt werden, um so Ortsbildfragen gerecht zu werden. Die Architektur ist es, die in ihrer von Proportionsregeln abhängigen Formensprache über die Einfügung oder Nicht-Einfügung in ein Ortsbild entscheidet. Daher ist formale Gestaltung nicht nur subjektive Auffassung, sondern u. a. eine vom Fachmann messbare Größe. Ein Bauwerk steht auch nicht als Solitär da, sondern formt in entscheidender Weise seine Umgebung für Jahrzehnte und mehr mit.

Umgebung ist nun wiederum Orts- und auch Landschaftsbild, innerhalb dessen auch Details einzelner Objekte für sich und andere störend sein können.

III.

Allgemeine Feststellungen zum vorliegenden Bebauungsplan

Zu 1: Wirkungsbereich

Die Verordnung ist für alle als Bauland gewidmeten Flächen, welche im Flächenwidmungsplan als solche gewidmet sind oder in Zukunft noch gewidmet werden, wirksam. Sie bezieht sich also nicht auf Flächen, die als Grünland mit verschiedenen spezifischen Nutzungen gewidmet sind.

Neben dem schriftlichen Bebauungsplan sind auch Teilbebauungspläne anzustreben, da durch diese im Einzelfalle besser auf Gegebenheiten Rücksicht genommen werden kann und so auch eine optimale Nutzung von Bauland, im Zusammenspiel mit zukunftsorientierter zielstrebiger Raumordnung erreicht werden kann.

Zu 2: Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Festsetzung der Mindestgröße von Baugrundstücken erscheint insbesondere im Interesse einer den bestehenden Bedürfnissen entsprechenden Wohnbebauung erforderlich; das Ausmaß entspricht sowohl den bisher festgestellten Gegebenheiten, als auch dem üblichen Landesdurchschnitt.

Für die Mindestgröße von Baugrundstücken sind in der Verordnung unterste Grenzwerte angegeben, die nicht mehr unterschritten werden dürfen.

Die Mindestgröße ist nur teilbar, wenn geringe Teilflächen bis zu 10 % für eine verkehrsgerechte Erschließung benötigt wurden oder werden.

Bei Parzellierungen größerer, zusammenhängender Flächen soll die Größe der Baugrundstücke in einem eigenen Teilbebauungsplan festgelegt werden.

Zu 3: Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

Die bauliche Ausnutzung eines Grundstückes wird durch die Geschossflächenzahl (GFZ) bestimmt. Diese bestimmt, abhängig von der Widmung und Bebauungsweise des jeweiligen Grundstückes, das mögliche Verhältnis der Summe der Geschossflächen (Bruttogeschossfläche) aller Geschosse zur Grundstücksgröße (Nettobauland).

Die Bruttogeschossfläche (= Bruttogrundfläche lt. ÖNORM B1800) ist die Summe der Geschossflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks.

Bei Dachgeschossausbauten zählen nur jene Flächen des Raumes zur Bruttogeschossfläche, über denen der ausgebaute Raum eine Höhe von mehr als 200 cm aufweist. Wann ein Kellergeschoss in die bauliche Ausnutzung einzubeziehen ist, siehe § 3 Abs. 5.

Eine Überziehung der einzeln festgelegten Nutzungsfaktoren ist nicht möglich.

Eine Ausnahme von der Überziehung der festgelegten baulichen Ausnutzung kann nur bei Umbauten und Verbesserungen an Gebäuden ohne Vergrößerung des Ausnutzungsfaktors dann

erfolgen, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die bauliche Ausnutzung bereits überschritten ist.

Zu 4: Bebauungsweise

Generell wird der offenen Bebauungsweise der Vorzug gegeben, sodass die Bebauung optimal auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmt werden kann.

Offene Bebauungsweise: wenn Gebäude innerhalb der Baulinien errichtet werden.

Halboffene Bebauungsweise: wenn Gebäude an einer Seite der Grundgrenze gemeinsam errichtet werden.

<u>Geschlossene Bebauungsweise:</u> wenn Gebäude an zwei oder mehreren Seiten an der Grundstücksgrenze errichtet werden.

Zu 5: Geschosszahl

Auf Flächen des Baulandes wird die Anzahl der Geschosse laut Absatz 1 und 2 bestimmt, wobei insbesondere auf den dominierenden Baucharakter der umliegenden Siedlungsregionen sowie der Anrainerbebauung Bedacht zu nehmen ist.

Im Falle, dass die Errichtung von Siedlungshäusern oder ähnlichen Gebäuden mit mehr als der festgelegten Geschosszahl beabsichtigt ist, so soll durch die in der Verordnung aufgenommene Grundsatzbestimmungen über die Anzahl der Geschosse laut Absatz 1 und 2 erwirkt werden, dass für diese Bauvorhaben Teilbebauungspläne erstellt werden. Durch diese Vorgangsweise soll eine effektvollere Bebauung und Gestaltung des Baulandes erreicht werden. Von einer Hanglage im Sinne dieser Verordnung kann gesprochen werden, wenn bei Projektion des Schnittes eines Gebäudes mit dem natürlichen Gelände in der Verbindungslinie der Punkte EG bergseitig und KG talseitig ein Höhenunterschied von mindestens 150 cm auftritt. Als EG-Punkt wird der Schnittpunkt des Außenmauerwerkes mit der Oberkante Rohdecke Fußboden festgelegt.

Zu 6: Ausmaß der Verkehrsflächen

Die Festlegung der Breite der Aufschließungsstraße ist im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erforderlich.

<u>Aufschließungsstraßen</u> sind Straßen, die der Erschließung neu gebildetem Bauland bzw. neugebildeten Parzellen (Teilung des Baulandes) dienen und eine Verbindung mit einer öffentlichen Straße haben. Die angegebenen Breiten sind Mindestbreiten. Bei Festlegung der Breite von Aufschließungsstraße ist nicht von der Breite der unmittelbar aufzuschließenden Baugrundstücke auszugehen, sondern es ist vielmehr zu prüfen, ob aufgrund der örtlichen Gegebenheiten später weiter Baugrundstücke entstehen können. So sind z.B. auch angrenzende, noch nicht erschlossene und noch nicht bebaute Bauland-Flächen in die Überlegung und in die Erschließung einzubeziehen.

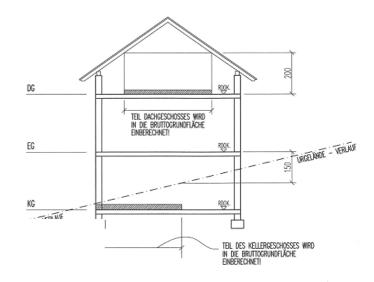
Bei Erstellung von Teilbebauungsplänen kann von den hier geforderten Breiten abgegangen werden, da auf eine spezielle Situation reagiert werden soll.

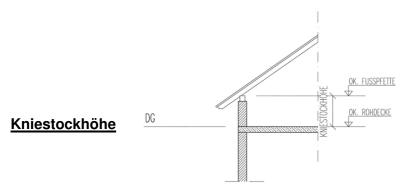
Die Bestimmung des Abs. 2 dient der Festlegung der Breite bei noch nicht geteilten Grundstücken. Die Anordnung von Umkehrplätzen am Ende von Sackgassen ist unerlässlich.

Die Bereitstellung von Parkplätzen für einzelne Wohneinheiten stellt ein dringendes Bedürfnis dar. Die in der Verordnung angegebenen Werte sind als Minimum anzusehen. In besonders gelagerten Fällen dürfte es durchaus notwendig sein, eine größere Anzahl von Parkplätzen vorzuschreiben. Da die in der Verordnung geforderte Anzahl von Parkplätzen pro futur gilt, kommt sie nur bei der Errichtung von Neu- und Umbauten sowie der Änderung des Verwendungszweckes zum Tragen.

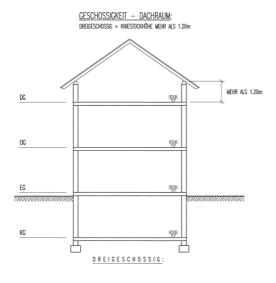
Darstellungen zu Definitionen (neue Skizzen)

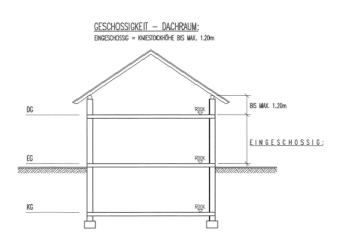
Bruttogeschoßfläche

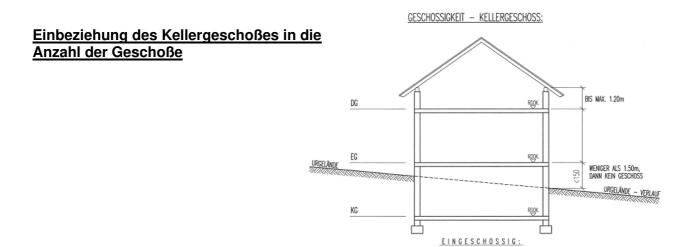


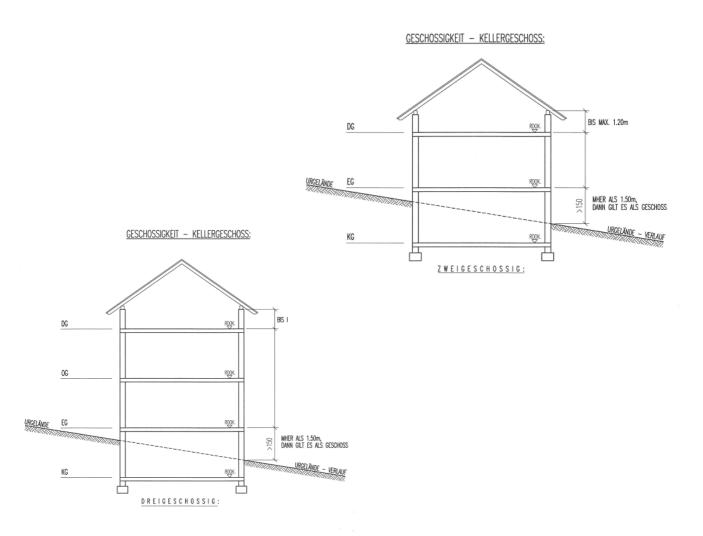


Einbeziehung des Dachraumes in die Anzahl der Geschoße









Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 20: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 11.09.2017, TOP 17,

betreffend die Grundsatzbeschlussfassung über die Errichtung des

Hochwasserschutzprojektes am Winkelbach und Abschluss einer Finanzierungs-

/Verpflichtungserklärung.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Albin JELEN das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

a) Das Hochwasserschutzprojekt am Winklbach ist zu errichten und mit den hierfür notwendigen Verbauungsmaßnahmen, nach Erhalt der wasserrechtlichen Bewilligung, ehest zu beginnen.

b) VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

(siehe - ANLAGE 4 - zur heutigen Niederschrift)

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist unter dem Ansatz 1/633000/750000 für das Jahr 2017 in Höhe von € 30.000,-- gegeben und wird für das Jahr 2018 in Höhe von € 120.000,-- vorgesehen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 21: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau,

Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 11.09.2017, TOP 19, betreffend die Asphaltierung eines Teilstückes und Erweiterung der Oberflächenentwässerung des Weges Nr. 970/1, KG 76017 St. Michael.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Mag. Dr. Silvester JERNEJ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Asphaltierung eines Teilstückes sowie die Erweiterung und Instandsetzung der Oberflächenentwässerung des Weges 970/1, KG 76017 St. Michael (Katharina Kogel) ist auf Grundlage der vorliegenden Projektplanung und Kostenermittlung des BM Paul Perč vom 05.09.2017 vorzunehmen. Die Gesamtkosten belaufen sich laut gegenständlicher Ermittlung auf rund € 51.000,-- (inkl. Mwst.). Die Ausschreibung der Maßnahmen hat gemeinsam mit den Straßenbaumaßnahmen Frühjahr 2018 zu erfolgen.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist unter der Voranschlagstelle 612-"Straßenbauten" gegeben.

Somit ist der selbstständige Antrag der SPÖ-Fraktion vom 19.11.2015 enderledigt.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 12:6 Stimmen mehrheitlich angenommen.

(dagegen: 2. Vzbgm. Mag. Vladimir SMRTNIK, GV Doris SCHWARZ, GR Mag. Dr. Silvester JERNEJ, GR Albin JELEN, GR Erich GERSTL, GR Josefine WAKOUNIG)

zu Punkt 22: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 28.09.2017, TOP 6, betreffend die (Nach)Nominierung eines nichtständigen Mitgliedes in die Ortsbildpflegekommission.

Der Vorsitzende Bgm. Hermann SRIENZ stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Gemäß § 11 Abs. 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990, LGBL. Nr. 32/1990, in der jeweils geltenden Fassung, wird auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates folgende Person als nichtständiges Mitglied der Ortsbildpflegekommission bestellt:

a) Nichtständiges Mitglied: Erich Josef BREITNEGGER, 9143 St. Michael ob Bleiburg, Feistritz ob Bleiburg 129

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich der Vorsitzende Bgm. Hermann Srienz und die beiden Vzbgm. Mario Slanoutz und Mag. Vladimir Smrtnik beteiligen, bringt der Vorsitzende den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 12:6 Stimmen mehrheitlich angenommen.

dagegen: 2. Vzbgm. Mag. Vladimir SMRTNIK, GV Doris SCHWARZ, GR Mag. Dr. Silvester JERNEJ, GR Albin JELEN, GR Erich GERSTL, GR Josefine WAKOUNIG)

zu Punkt 23: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 28.09.2017, TOP 9, betreffend die Ablehnung der Errichtung eines "Fußgeherüberganges" im Bereich der Feistritzer Straße, Siedlungsbereich Baulandmodell Losergründe II. (selbst. Antrag der REGI-GR-Mitglieder vom 22.06.2017)

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der selbständige Antrag der REGI-Gemeinderatsmitglieder vom 22.06.2017 auf Errichtung eines Fußgeherüberganges im Bereich der Schulstraße auf Höhe der neuen Siedlung wird auf Grundlage der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7, vom 09.08.2017 "abgelehnt".

Begründung:

Im gegenständlichen Fall fehlen die notwendigen Voraussetzungen bzw. Kriterien für das Anbringen eines Schutzweges.

<u>Abstimmungsergebnis:</u> **Der Antrag wird mit <u>17:1 Stimmen</u> mehrheitlich angenommen.** (dagegen: GV Doris SCHWARZ)

zu Punkt 24: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 28.09.2017, TOP 10, betreffend die Grundsatzbeschlussfassung zur Errichtung bzw. Fortführung des Gehweges in St. Michael ob Bleiburg (Anwesen Krivograd bis zum Kreisverkehr St. Michael West). (selbst. Antrag der LFA-GR-Mitglieder vom

13.04.2015)

Der Vorsitzende erteilt dem 2. Vzbm. Mag. Vladimir SMRTNIK das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg spricht sich grundsätzlich für die Errichtung (Erweiterung) des Gehweges in St. Michael ob Bleiburg, vom Anwesen Krivograd bis zum Kreisverkehr St. Michael West, aus.

Damit soll die Verkehrssicherheit der Fußgänger erhöht werden und ein Lückenschluss zwischen bestehenden Gehweg bzw. dem neuen Geh- und Radweg nach Traundorf erfolgen.

Diesem Grundsatzbeschluss liegt die Kostenschätzung des Herrn Baumeisters Paul Perč vom 08.08.2017 zugrunde.

Die diesbezüglichen Vorbereitungen zur weiteren Umsetzung sind zu treffen.

Dieses Vorhaben findet seine haushaltsrechtliche Bedeckung unter der VA-Stelle: 5/616400/002000, Bezeichnung: ao. Vorhaben/Geh- und Radweg St. Michael – Traundorf.

Damit ist der selbständige Antrag der LFA-GR-Mitglieder vom 13.04.2015 erledigt.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen angenommen

zu Punkt 25: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 28.09.2017, TOP 17, betreffend die Ablehnung der käuflichen Überlassung einer kleinen Teilfläche (ca. 100 m2) des Baugrundstückes Nr. 1717/5, KG 76017 St. Michael, im Bereich des Baulandmodells Losergründe II. (Ansuchen Fr. Ajda Jelenko vom 01.06.2017).

Der Vorsitzende erteilt Herrn GV Franz ULRICH das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Dem Antrag der Familie Jelenko vom 01.06.2017 auf käufliche Überlassung einer kleinen Teilfläche des Baugrundstückes Nr. 1717/5, KG 76017 St. Michael, wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Auf Grundlage der raumordnungsfachlichen Stellungnahme des Raumplanungsbüros DI Johann Kaufmann, 9020 Klagenfurt, vom 21.07.2017, ist gemäß den Zielsetzungen des Teilbebauungsplanes -Baulandmodell Losergründe II- diese Fläche öffentlich nutzbar zu belassen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 26: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 28.09.2017, TOP 26, betreffend die Abänderung der Stellenplanverordnung vom 11.04.2017.

Der Vorsitzende erteilt Frau GV Doris SCHWARZ das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 24.10.2017, Zahl: 011-0/2017-2/la, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2017 beschlossen wird.

Gemäß § 2 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes, K-GBG 1992, LGBI. Nr. 56/1992 zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 9/2015, des § 3 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes K-GVBG 1992, LGBI. Nr. 95/1992, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 30/2015, sowie des § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, K-GMG 2011, LGBI. Nr. 96/2011, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 9/2015, wird verordnet:

§ 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K- GBG		Stellenplan i GMG	
Beschäftigungs- ausmaß in %	Saison	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- Wert
100	-	В	VII	F-ID3	57
62,5	-	P5	III	TH-RP2	18
100	Saison	D	III	KU-KB1	30
100	-	С	V	AK-SSB4	42
100	-	D	III	AK-RSB3	30
100	-	С	IV	KU-KBER2A	42
100	-	С	V	KU-KB3	36
100	-	К		EP-PL2	45
100	-	К		EP-PFK2	39
56,25	-	К		EP-PFK2	39
66,25	-	К		EP-PFK2	39
75	-	Р3	III	EP-PK2	27
93,75	-	Р3	III	EP-PK2	27
87,5	-	Р3	III	EP-PK2	27
50	-	Р3	III	EP-PK2	27
100	befristet	Р3	III	EP-PK2	27
62,5	-	P5	III	TH-RP2	18

50	-	P5	III	TH-RP3B	21
50	-	P5	III	TH-RP2	18
50	-	P5	III	TH-RP2	18
50	-	P5	III	TH-RP2	18
55	-	P5	III	TH-RP2	18
75	-	К		EP-PL1	42
50	-	Р3	III	EP-PK2	27
100	-	Р3	III	TH-HFK3	33
57,5	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	Saison	Р3	III	TH-HFK1	27
100	Saison	P4	III	TH-HK3	24
100	-	P2	III	TH-AT1	33

§ 2

(1) Die Verordnung tritt am 01.12.2017 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 11.04.2017 Zahl: 011-0/2017-1, außer Kraft.

St. Michael, am 2017

Der Bürgermeister: Hermann Srienz

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen angenommen